Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 21.10.2019 **Nr. 13/2019**

Gemeinsame Prüfungsordnung für den

Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien (MALG)

an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover und der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Auf Grundlage des Nds. Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. Nr. 5/2007 S.69) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 18.12.2018 (Nds. GVBl. Nr. 18/2018 S. 317) und Gesetz vom 11.9.2019 (Nds. GVBl. Nr. 16 S. 261) ist die Prüfungsordnung der HMTMH (Verkündungsblatt Nr. 13/2019) am 26.06.2019 vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover beschlossen worden.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik, Theater
und Medien Hannover
Neues Haus 1
30175 Hannover

Der Fakultätsrat der Philosophische Fakultät, der Naturwissenschaftlichen Fakultät, der Fakultät für Mathematik und Physik sowie der Leibniz School of Education der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover haben am 19.06.2019 die nachstehende geänderte Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Lehramt an Gymnasien" beschlossen. Das Präsidium hat die Prüfungsordnung am 31.07.2019 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2019 in Kraft.

Gemeinsame Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Lehramt an Gymnasien" an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Die Philosophische Fakultät, die Naturwissenschaftliche Fakultät sowie die Fakultät für Mathematik und Physik sowie die Leibniz School of Education der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover haben gemäß §§ 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Änderung der Prüfungsordnung erlassen:

Übersicht

Erster Teil: Allgemeines
§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad
§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums
§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

Zweiter Teil: Masterprüfung
§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung
§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende
§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen
§ 7 Masterarbeit
§ 8 Bestehen und Nichtbestehen
§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen
§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen
§ 10 a Einstufungsprüfungen für Flüchtlinge
§ 11 Fernstudium

Dritter Teil: Prüfungsverfahren
§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
§ 13 Anmeldung
§ 14 Wiederholung
§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung
§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen
§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen
§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 19 Leistungspunkte und Module
§ 20 Gesamtnotenbildung
§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen
§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten
§ 23 Verfahrensvorschriften

Vierter Teil: Schlussvorschriften
§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) [1]Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. [2]Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen auf fortgeschrittenem Niveau selbstständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden; ferner soll festgestellt werden, ob er die fachlichen Zusammenhänge der gewählten Fächer überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat. [3]Durch die Masterprüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling die didaktischen und bildungswissenschaftlichen Voraussetzungen für die Aufnahme des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an Gymnasien bis einschließlich der Sekundarstufe II erworben hat.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, beziehungsweise die Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover, den akademischen Grad „Master of Education (M. Ed.)“.

(3) Wählen Studierende mit dem Erstfach Musik für das Zweitfach die Variante der Kleinen Fakultas, so werden im Zweitfach Studieninhalte für die Sekundarstufe I vermittelt, für das Erstfach Musik werden Studieninhalte bis einschließlich der Sekundarstufe II vermittelt.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

[1]Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. [2]Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. [3]Das Studium gliedert sich in vier Semester.

§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

(1) [1]Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist die Direktorin oder der Direktor für Studium und Lehre der Leibniz School of Education zuständig. [2]Im Einvernehmen mit der Studiendirektorin oder dem Studiendirektor wird aus Mitgliedern der beteiligten Fakultäten und Hochschulen ein Prüfungsausschuss gebildet. [3]Über die Zusammensetzung entscheiden die beteiligten Fakultäten und Hochschulen.

(2) [1]Dem Prüfungsausschuss gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, davon eines der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. [2]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen benannt. [3]Die Vertreterin oder der Vertreter der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover wird von der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover benannt. [4]Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern ausgeübt werden. [5]Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. [6]Die Studiendekaninnen und Studiendekane der beteiligten Fakultäten und der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover sowie die Direktorin oder der Direktor für Studium und Lehre der Leibniz School of Education können, falls sie nicht als Mitglieder des Prüfungsausschusses benannt sind, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen.

(3) [1]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. [2]Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) [1]Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. [2]Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(5) [1]Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. [2]Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. [3]In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(7) [1]Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. [2]Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. [3]Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. [4]Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ist für Fälle nach § 18 Absatz 1 ausgeschlossen.
(8) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) [1]Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. [2]Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen innerhalb der gewählten Fächer beziehungsweise im Bereich Bildungswissenschaften (Anlage 1). [3]Die Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen sind in Pflichtmodulen nach Anlage 1.A-R.1.1, 1.A-R.2.1 beziehungsweise 1.A-R.3.1, dem Pflichtmodul „Masterarbeit“ nach Anlage 1.A-R.1.4, 1.A-R.2.4 beziehungsweise 1.B-R.3.4 und gegebenenfalls Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.A-R.1.2, 1.A-R.2.2 beziehungsweise 1.A-R.3.2 sowie Wahlmodulen nach Anlage 1.A-R.1.3, 1.A-R.2.3 beziehungsweise 1.A-R.3.3 zu erbringen.
(2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulhandbuch oder dem Vorlesungsverzeichnis.
(3) 1Das Masterstudium gliedert sich in:
- ein Erstfach im Umfang von 20 Leistungspunkten (Anlage 1.B-R.1),
- ein Zweitfach im Umfang von 45 Leistungspunkten (Anlage 1.B-R.2),
- ein Modul Masterarbeit im Umfang von 25 LP (Anlage 1.A-R.1.4 oder 1.A-R.2.4) und
- die Bildungswissenschaften im Umfang von 30 LP (Anlage 1.A).

[2]Das Erstfach beziehungsweise Zweitfach entspricht für Absolventinnen und Absolventen des Fächerübergreifenden Bachelorstudiengangs der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover beziehungsweise der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover dem Erstfach beziehungsweise dem Zweitfach des Bachelorstudiengangs.
(4) [1]Wählen Studierende des Erstfaches Musik die Studienvariante der Kleinen Fakultas, gliedert sich das Masterstudium in:
- Erstfach Musik im Umfang von 35 Leistungspunkten (Anlage 1.L.1)
- Zweitfach im Umfang von 30 Leistungspunkten (Anlage 1.B-R.3)
- ein Modul Masterarbeit im Umfang von 25 Leistungspunkten (Anlage 1.L.1.4) sowie
- die Bildungswissenschaften im Umfang von 30 Leistungspunkten (Anlage 1.A).

[2]Eine Kombination aus der regulären Studienvariante und der Studienvariante der Kleinen Fakultas ist nicht möglich. 3Studierende mit dem Erstfach Musik, die sich im Zweitfach für die Studienvariante Kleine Fakultas entscheiden, müssen mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung verbindlich erklären, dass sie die Studienvariante Kleine Fakultas studieren. 4Ein späterer Wechsel ist nicht zulässig.
(5) [1]Im Rahmen des Masterstudiums sind im Erstfach (Anlage 1.B-R.1) und im Zweitfach (Anlage 1.B-R.2) sowie in der Studienvariante Kleine Fakultas (Anlage 1.B-R.3) je ein Fachpraktikum im Umfang von 5 Wochen an einer Schule abzuleisten. [2]Mit dem Nachweis der erfolgreich abgeleisteten Praktika werden jeweils 7 Leistungspunkte vergeben. [3]Die Praktika werden im Rahmen eines Moduls „Fachpraktikum“ mit einer begleitenden Lehrveranstaltung erbracht.
(6) Die Bildungswissenschaften (Anlage 1.A) umfassen Module aus dem Bereich Erziehungswissenschaft im Umfang von 18 Leistungspunkten und dem Bereich Psychologie im Umfang von 12 Leistungspunkten.
(7) [1]Ist eines der gewählten Fächer eine Fremdsprache, so ist in einem Land, in dem die Sprache Amtssprache ist, ein dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt zu absolvieren. [2]Sind beide Unterrichtsfächer eine Fremdsprache, so ist nur in einen Fach ein Auslandsaufenthalt nachzuweisen.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende

[1]Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Studiengangs Master Lehramt an Gymnasien Mitglieder der Hochschullehrergruppe der beteiligten Fächer der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover sowie der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig als Prüfungsberechtigte. [2]Das nach §°3 zuständige Organ kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. [3]Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität, bzw. der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover sind. [4]Zur Beisitzerin oder Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat. [5]Die Bestellung von Beisitzenden kann vom nach § 3 zuständigen Organ auch auf die Prüfenden delegiert werden.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) [1]Studienleistungen sind insbesondere unbenotete Hausübungen, Laborübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Vorträge, Hausarbeiten, regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Exkursionen, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. [2]Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modulbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. [3]Studienleistungen sind in der Regel binnen eines Jahres nach Ende der zugehörigen Lehrveranstaltung zu erbringen.

(2) [1]Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit, Aufsätze, Ausarbeitungen, Essays, Fachpraktische Prüfungen, Fallstudien, Hausarbeiten, Klausuren mit und ohne Antwortwahlverfahren, Kolloquien, Laborübungen, das Masterkolloquium, Musikalische Erarbeitungen in einer Lerngruppe, Multimedia Präsentationen mit oder ohne Ausarbeitung, Musikpädagogisch-praktische Präsentationen, Portfolios, pädagogisch orientierte Konzerte Präsentationen, Referate, Seminararbeiten, Theaterpraktische Präsentationen, Übungen sowie Vorträge. [2]Näheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1.

(3) [1]Sind nach den Anlagen 1.A-S in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen. [2]Gleiches gilt für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn die Anlagen 1.A-S eine zusammengesetzte Prüfungsleistung vorsehen.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(5) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten (Studien- und Prüfungsleistungen) ist schriftlich zu versichern, dass
   a) die Arbeit selbständig verfasst wurde,
   b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und
   c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.
   d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(6) [1]Während des Semesters können in Ergänzung zu den jeweiligen Prüfungsleistungen bis zu fünf kleine Leistungen in Form von Vorträgen, Präsentationen oder Kurzklausuren angeboten werden. [2]Die Teilnahme der Studierenden ist freiwillig. [3]Hat eine Studentin oder ein Student an einer oder mehreren Leistungen während des Semesters erfolgreich teilgenommen, wird das erreichte Ergebnis bei der Bewertung der Prüfungsleistung als Bonus berücksichtigt. [4]Der Anteil der Leistung bzw. Leistungen darf maximal zu 20 vom Hundert in die Prüfungsnote eingehen. [5]Die Anzahl sowie die Bewertung der Leistungen ist von den Prüfenden zu Beginn des Semesters anzugeben. [6]Die Bestnote für die Prüfungsleistung kann auch ohne die Teilnahme an den Leistungen erreicht werden. [7]Eine Nichtteilnahme an einzelnen Leistungen beziehungsweise ein Nichtbestehen einzelner Leistungen führt nicht zu einer Verschlechterung der Gesamt-bewertung der Prüfungsleistung. [8]Die ergänzenden Leistungen sind so zu gestalten, dass der innerhalb des jeweiligen Moduls in den Anlagen vorgesehene Zeitaufwand für Präsenz- und Selbststudium (Leistungspunkte) eingehalten wird.

(7) [1]Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. [2]Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. [3]In die Bewertung des Testats können Einzelkriterien wie Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. [4]Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von maximal 25 vom Hundert ein. [5]Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. [6]Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. [7]Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind von der oder dem zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

§ 7 Masterarbeit

(1) [1]Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/ oder einer Studienleistung entsprechend der Anlage 1.A.4, 1.B-R.1.4 beziehungsweise 1.B-R.2.4. [2]Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem gewählten Erst-, Zweifach oder den Bildungswissenschaften selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. [3]Die Masterarbeit kann im Erst- oder Zweitfach oder in den Bildungswissenschaften geschrieben werden. [4]Wird die Masterarbeit in den Bildungswissenschaften unter erziehungswissenschaftlichem oder psychologischem Schwerpunkt angefertigt, muss für die Masterarbeit eine berufsfeldbezogene Aufgabe mit deutlichen Forschungsaspekten gestellt werden, und es muss im Masterstudium eine fachwissenschaftliche schriftliche Prüfungsleistung in einem Fach erbracht worden sein. [5]Studierende mit dem Erstfach Musik, die die Studienvariante Kleine Fakultas gewählt haben, schreiben die Masterarbeit im Erstfach Musik entsprechend der Anlage 1.L.1.4. [6]Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 25 Leistungspunkte vergeben.

(2) [1]Das Thema der Masterarbeit muss dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 1) und dem für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeitraum nach Absatz 4 angemessen sein. [2]Die Themenausgabe darf erst nach erfolgter Zulassung gemäß § 12 Absatz 3 erfolgen.

(3) [1]Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. [2]Eine erneute Anmeldung nach Rückgabe des Themas muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. [3]Erfolgt eine Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist, wird ein von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer festgelegtes Thema mit einer nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 1 festgesetzten Bearbeitungsfrist zugestellt. 4§ 15 Absatz 2 Satz 1 bis Satz 4 gilt entsprechend.

(4) [1]Die Masterarbeit ist binnen 4 Monaten nach Ausgabe schriftlich und zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern. [2]Bei experimentellen und empirischen Arbeiten kann auch eine Dauer von 6 Monaten vorgesehen werden. [3]Die Masterarbeit soll innerhalb von sechs Wochen, spätestens nach zehn Wochen, von den beiden Prüfenden bewertet werden.

(5) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass
   a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
   b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
   c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und
   d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(6) [1]Der Ablauf des Prüfungsverfahrens im Modul Masterarbeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung im Modulhandbuch. [2]Beinhaltet das Modul Masterarbeit mehr als eine Prüfungsleistung, setzt sich die Note entsprechend der Anlage 1.A-R.1.4 beziehungsweise 1. B-R.2.4 zusammen.

(7) [1]Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache, in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer oder den Prüfenden auch in englischer Sprache abzufassen. [2]Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall die Abfassung in einer anderen Sprache zugelassen werden. [3]Über Anträge gemäß Satz 2 beschließt das nach § 3 zuständige Organ spätestens mit der Entscheidung über die Zulassung (§ 12).

§ 8 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit den Anlagen 1.A-R genannt werden, bestanden worden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) [1]Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist. [2]Über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen

(1) [1]Studierende können sich auf Antrag über die in den Anlagen 1.A-R im jeweiligen Erst- oder Zweitfach sowie im Bereich der Bildungswissenschaften genannten Prüfungsleistungen hinaus weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen dieses Studiengangs unterziehen (Zusatzprüfungen). [2]Gleiches gilt für zusätzlich absolvierte Module dieses Studiengangs (Zusatzmodule). [3]Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ können auch Prüfungen und Module außerhalb des Studiengangs absolviert werden.

(2) Die Ergebnisse von Zusatzprüfungen sowie von Zusatzmodulen, die gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 bestanden sind, werden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ in die Abschlussdokumente gemäß § 21 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen

(1) [1]Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden. [2]Anträge auf Anerkennung sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden. [3]Nach Beginn eines Prüfungsverfahrens ist eine Anerkennung für diese Prüfungs- beziehungsweise Studienleistung nicht mehr möglich. [4]Der Antrag ist an das nach § 3 zuständige Organ zu richten. [5]Über den Antrag ist in der Regel binnen sechs Wochen zu entscheiden. [6]Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen. [7]Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität oder der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover erbracht wurden, werden von Amts wegen anerkannt.

(2) [1]Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. [2]Im Zweifel sind Stellungnahmen des Prüfenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität, das nach § 5 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. [3]Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. [4]Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.

(3) [1]Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. [2]Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. [3]Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen für die Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.

(4) [1]Für anerkannte Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten anerkannt und Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1.A-R. vergeben. [2]Bei im Ausland erbrachten Leistungen bleibt die Prüfungsleistung auf Antrag unbenotet, dies gilt insbesondere im Fall des Absatzes 3 Satz 1. [3]Die Anerkennung wird in den Abschlussdokumenten nach § 21 gekennzeichnet.

(5) Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; § 23 Absatz 1 ist zu beachten.

§ 10 a Einstufungsprüfungen für Flüchtlinge

Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Abschluss des Studiums erforderlich sind, können von Personen, die glaubhaft gemacht haben, dass sie fluchtbedingt den Nachweis von bereits absolvierten Studienzeiten und Prüfungsleistungen nicht erbringen können, in einer besonderen Einstufungsprüfung nachgewiesen und auf Module angerechnet werden.

§ 11 Fernstudium

Durch Beschluss des nach § 3 zuständigen Organs können ausgewählte Module auch als Fernstudienmodule angeboten werden.

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen

(1) [1]Für Prüfungen in Masterstudiengängen ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover beziehungsweise für das Erstfach Musik an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover eingeschrieben ist. [2]Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen sind den Anlagen 1.A-R zu entnehmen.

(2) [1]Die Zulassung für Prüfungen in Masterstudiengängen wird versagt, wenn eine Prüfungsleistung in einem Modul, das einem Pflichtmodul dieses Studiengangs gleichsteht, in einem bisherigen Studiengang endgültig nicht bestanden worden ist. [2]Endgültig nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem Modul, das einem Wahlpflichtmodul des Studiengangs entspricht, für den die Zulassung beantragt wird, können in diesem Studiengang nicht wiederholt werden.

(3) [1]Zur Masterarbeit muss die Zulassung beantragt werden. [2]Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 60 Leistungspunkte erworben und - soweit vorgesehen - weitere in der Anlage 1.A.4, 1.B-R.1.4, 1.B-R.2.4 beziehungsweise 1.B-R.3.4 aufgeführte Voraussetzungen erfüllt wurden. [3]Über Ausnahmen entscheidet bei Vorliegen wichtiger Gründe das nach § 3 zuständige Organ. [4]Sieht die fachspezifische Anlage des gewählten Erst- beziehungsweise Zweitfaches oder auch in der Studienvariante Kleine Fakultas einen Auslandsaufenthalt entsprechend § 4 Absatz 7 beziehungsweise Sprachnachweise oder im Fach Sport den Nachweis der Ersten Hilfe sowie des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze vor, so sind diese unabhängig davon, in welchem Fach die Masterarbeit geschrieben werden soll, zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Masterarbeit nachzuweisen. [5]Gleiches gilt, wenn die Masterarbeit in den Bildungswissenschaften geschrieben werden soll.

(4) [1]Die Zulassung nach Absatz 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. [2]Über die Nichtzulassung erhält der Prüfling einen Bescheid.

§ 13 Anmeldung

(1) Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums, den das nach § 3 zuständige Organ festgesetzt hat, eine gesonderte Anmeldung erforderlich. [2]Das nach § 3 zuständige Organ kann festlegen, dass zu einzelnen Studienleistungen ebenfalls eine Anmeldung erforderlich ist. [3]Es gelten zum Zeitpunkt der Einführung des integrierten Campusmanagementsystems die gemäß Anlage 3.1. aufgeführten Regelungen.

(2) Die Melde- und Prüfungszeiträume des Faches Musik werden von der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover (HMTMH) festgesetzt.

§ 14 Wiederholung

(1) [1]Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. [2]Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. [3]Masterarbeiten sowie Projekt- und Studienarbeiten können abweichend davon nur einmal wiederholt werden. [4]Begonnene Prüfungsleistungen aus Pflichtmodulen und aus Wahlpflichtmodulen sind zu wiederholen, bis sie bestanden sind oder eine Wiederholung nach Satz 2 oder Satz 3 nicht mehr möglich ist; § 19 Absatz 2 Satz 3 und § 19 Absatz 3 Satz 3 bleiben unberührt. [5]Als Beginn einer Prüfungsleistung gilt die erste Teilnahme an der Prüfung oder die Ausgabe des Themas. [6]Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden; sie können durch andere Wahlmodule ersetzt werden. [7]Bei zusammengesetzten Prüfungsleistungen müssen im Falle des Nichtbestehens alle Teilprüfungen wiederholt werden.

(2) [1]Wiederholungen von Prüfungsleistungen können nach Wahl der oder des Prüfenden in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. [2]Die Bekanntgabe der Prüfungsform muss spätestens zu Beginn der Anmeldefrist (§ 13 Satz 1) erfolgen.

(3) [1]In der letzten Wiederholung einer Prüfungsleistung darf für eine tatsächlich erbrachte Klausur die Note „nicht ausreichend“ oder bei unbenoteten Klausuren die Bewertung „nicht bestanden“ nur nach einer Ergänzungsprüfung erteilt werden. [2]Diese Ergänzungsprüfung, deren Inhalt sich auf den Inhalt der vorausgegangenen Klausur beziehen muss, wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses abgenommen. [3]Wird die Ergänzungsprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt, muss an der Prüfung neben der oder dem Prüfenden eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilnehmen. [4]Eine mündliche Ergänzungsprüfung soll die Dauer von maximal 20 Minuten grundsätzlich nicht überschreiten. [5]Die Ergänzungsprüfung kann mit Ausnahme einer Klausur auch in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. [6]Nach der Ergänzungsprüfung kann im Falle des Bestehens der Prüfungsleistung nur die Note "ausreichend (4,0)" oder bei unbenoteten Prüfungsleistungen nur die Note „bestanden“ vergeben werden. [7]Die Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 18 Anwendung gefunden hat. [8]Studierende sind nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur mindestens drei Wochen vor der Ergänzungsprüfung durch das Prüfungsamt zu dieser zu laden. 9§ 15 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung

(1) [1]Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Prüfungsleistung sowie zu einer Wiederholung einer Prüfungsleistung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. [2]Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. [3]Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabeterminen die Ausgabe des Themas. [4]Als Beginn einer Zusammengesetzten Prüfungsleistung gilt entsprechend § 14 Absatz 1 Satz 5 der Beginn des ersten Prüfungsteils. [5]Tritt der beziehungsweise die Studierende vom ersten Prüfungsteil einer Zusammengesetzten Prüfungsleistung zurück, gilt dieser Rücktritt für die gesamte Prüfung. [6]Der Rücktritt nach Satz 1 ist ohne Angabe von Gründen zulässig. [7]Studierende des Faches Musik müssen den Rücktritt auch gegenüber dem Prüfungsamt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover schriftlich bekannt geben.

(2) [1]Versäumt ein Prüfling den festgesetzten Abgabetermin oder tritt er von einer Prüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden“ bewertet. [2]Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. [3]Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des nach § 3 zuständigen Organs ein fach- oder amtsärztliches Attest vorzulegen. [4]Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft das nach § 3 zuständige Organ. [5]In den Fällen des Satzes 2 kann das nach § 3 zuständige Organ die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. [6]Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig.

§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen

[1]Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde gravierende Beeinträchtigung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. [2]Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzgesetzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) [1]Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet. [2]Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet.
[3]Studienleistungen sowie unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. [4]Es gelten zum Zeitpunkt der Einführung des integrierten Campusmanagementsystems die gemäß Anlage 3.2. aufgeführten Regelungen. [5]Bei der Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:
1,0; 1,3 = „sehr gut“ = eine besonders hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3 = „gut“ = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3 = „befriedigend“ = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0 = „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0 = „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
[6]Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) [1]Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide Prüfende die Prüfungsleistung mit „bestanden“, „ausreichend“ oder besser bewerten. [2]Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. 3§ 20 Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.

(3) [1]Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung im Sinne des § 6 Absatz 3 Satz 2 ist bestanden, wenn der anhand der Gewichtung der einzelnen Noten errechnete Durchschnitt 4,0 oder besser beträgt. [2]Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Teilleistungen nicht bestanden wurden. 3§ 20 Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.

(4) [1]Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). [2]Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. [3]Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. [4]Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.

(5) [1]Hat der Prüfling bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nach Absatz 4 erreicht, so lautet die Note
1,0 = „sehr gut“, wenn er mindestens 95 vom Hundert,
1,3 = „sehr gut“, wenn er mindestens 90 vom Hundert,
1,7 = „gut“, wenn er mindestens 85 vom Hundert
2,0 = „gut“, wenn er mindestens 80 vom Hundert,
2,3 = „gut“, wenn er mindestens 75 vom Hundert,
2,7 = „befriedigend“, wenn er mindestens 70 vom Hundert,
3,0 = „befriedigend“, wenn er mindestens 65 vom Hundert,
3,3 = „befriedigend“, wenn er mindestens 60 vom Hundert,
3,7 = „ausreichend“, wenn er mindestens 55 vom Hundert, und
4,0 = „ausreichend“ (4,0), wenn er die Mindestzahl
der zu vergebenden Punkte erreicht hat. 2Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note „nicht bestanden“.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1)[1]Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht bestanden“ bewertet. [2]Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung ist stets ein Täuschungsversuch. [3]Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte. [4]In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 oder einem Plagiat – kann das nach § 3 zuständige Organ den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen oder die gesamte Prüfung als endgültig nicht bestanden erklären. [5]Satz 4 gilt auch bei Verstößen in anderen Studiengängen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität oder der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover.

(2) [1]Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden“ bewertet. 2§ 14 bleibt unberührt, soweit es sich nicht um einen Fall des § 18 Absatz 1 Satz 4 handelt.

§ 19 Leistungspunkte für Module

(1) [1]Die in den Anlagen 1.A-R aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden oder mit „ausreichend“ oder besser benotet wurden. [2]Für Module, die nach den Anlagen 1.A-R in Form von modulübergreifenden Prüfungen abgeprüft werden (Modulgruppe), werden Leistungspunkte erst nach Bestehen der modulübergreifenden Prüfung vergeben.

(2) [1]Ein Modul ist nach Erwerb aller in den Anlagen 1.A-R genannten Leistungspunkte bestanden. [2]Die Modulnote oder die Modulgruppennote wird entsprechend § 20 Absatz 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls oder der Modulgruppe bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet. [3]Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prüfung gehörenden Module und die modulübergreifende Prüfung bestanden worden sind.

(3) [1]Innerhalb der gewählten Fächer bzw. der Bildungswissenschaften können in Bereichen jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1.A-R.1.1, 1.A-R.2.1 beziehungsweise 1.B-R.3.1 können jeweils mehr Module gewählt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind. [2]Die Berechnung der Gesamtnote regeln § 20 Absatz 1 bis Absatz 3. [3]Sind die für die Gesamtprüfung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prüfungsverfahren in den übrigen begonnenen und noch nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen auf Antrag abgebrochen werden.

(4) Ein Fach beziehungsweise der Bereich Bildungswissenschaften ist bestanden, wenn alle dem Fach oder dem Bereich Bildungswissenschaften nach Anlage 1.A-R zugeordneten erforderlichen Module bestanden wurden.

§ 20 Gesamtnotenbildung

(1) [1]Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestandenen und benoteten Pflichtmodule sowie die bestandenen und benoteten Wahlpflicht- und Wahlmodule mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts anderes beantragt hat. [2]Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzprüfungen gemäß § 9 behandelt.

(2) [1]Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 dürfen nur die Noten der Module berücksichtigt werden, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind. [2]Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.

(3) [1]Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der Gesamtnoten der beiden Fächer, der Note des Moduls Masterarbeit und der Note des Bereiches Bildungswissenschaften. [2]Dabei werden die nach den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. [3]Die Gesamtnote des jeweiligen Faches und des Bereiches Bildungswissenschaften wird entsprechend § 20 Absatz 1 bis 3 aus allen dem Fach beziehungsweise dem Bereich Bildungswissenschaften zugeordneten Einzelnoten der Module gebildet. [4]Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5: „sehr gut“,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: „gut“,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: „befriedigend“,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: „ausreichend“,
- bei einem Durchschnitt über 4,0: „nicht bestanden“.

[5]Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Lautet die Gesamtnote mindestens 1,3 oder besser und ist die Masterarbeit mit der Note mindestens 1,0 bewertet, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen und auf den Dokumenten gemäß § 21 vermerkt.

(5) [1]Die Modulnote wird – sofern die Anlagen 1.1 – 1.4 keine abweichende Regelung vorsehen – als arithmetisches Mittel aus allen zum Modul gehörenden benoteten Prüfungsleistungen gebildet. [2]Dabei werden die in den Anlagen ausgewiesenen besonderen Gewichte oder anteiligen Leistungspunkte gewichtend verwendet. [3]Ist in Modulen mit mehreren benoteten Prüfungsleistungen kein gesondertes Gewicht ausgewiesen oder eine Aufteilung der Leistungspunkte anteilig auf die Prüfungsleitungen nicht erfolgt, werden die Prüfungsleistungen bei der Bildung der Modulnote gleichgewichtet berücksichtigt. [4]Entsprechend Absatz 3 Satz 4 wird bei der Modulnote nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. [5]Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) [1]Über die bestandene Masterprüfung wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad sowie ein Zeugnis mit Einzelnachweisen ausgestellt. [2]Ferner erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement und eine Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung (Einstufungstabelle) sowie auf Antrag an das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA).

(2) [1]Das Zeugnis gibt die Fächer und deren Noten, den Bereich Bildungswissenschaften und dessen Note, den Titel der Masterarbeit und deren Note sowie die erworbenen Leistungspunkte und die Gesamtnote der Prüfung sowie gegebenenfalls das Prädikat „mit Auszeichnung“ (§ 20 Absatz 4) an. [2]Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich des Moduls „Masterarbeit“) beigefügt, das die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen ausweist. [3]Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. [4]Als Tag des Bestehens der Masterprüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte nach § 20 Absatz 1 für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. [5]Das Ausstellungsdatum für alle Abschlussdokumente ist das Tagesdatum des Drucks.

(3) [1]Das Diploma Supplement enthält eine Beschreibung der durch den Studiengang erworbenen Qualifikationen sowie die gemäß § 20 Absatz 3 ermittelte Gesamtnote. [2]Absatz 2 Satz 3 bis Satz 5 gelten entsprechend.

(4) [1]Die Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung wird in Form einer Einstufungstabelle ausgestellt. [2]Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users‘ Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. [3]Das nach § 3 zuständige Organ legt dazu innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums die Parameter für die Kohortenbildung fest und stellt sie dem Prüfungsamt zur Verfügung.

(5) [1]Die Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA) weist die im Zeugnis nach Absatz 2 angegebenen Prüfungsleistungen zusätzlich in folgenden GPA-Notenwertäquivalenten aus:

Note		Notenwertäquivalente
1,0	=	4,0
1,3	=	3,7
1,7	=	3,3
2,0	=	3,0
2,3	=	2,7
2,7	=	2,3
3,0	=	2,0
3,3	=	1,7
3,7	=	1,3
4,0	=	1,0

[2]Aus den Notenwertäquivalenten dieser Prüfungsleistungen werden gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 Notenwertäquivalente für die Modulnoten gebildet. [3]Anhand der Notenwertäquivalente dieser Module wird der GPA gemäß § 20 Absatz 1 bis Absatz 3 als Durchschnitt der Notenwertäquivalente ermittelt. [4]Bei der Bildung der Gesamtnote nach § 20 Absatz 3 Satz 4 wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

(6) [1]Im Fall des § 8 Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover beziehungsweise der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen und Module, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. [2]Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. [3]Die Bescheinigung weist gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
(7) [1]Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen nach Absatz 1 werden in deutscher Sprache ausgestellt. [2]Zusätzlich werden vom Prüfungsamt Übersetzungen in englischer Sprache ausgegeben.
(8) Bei der Studienvariante Kleine Fakultas wird auf dem Zeugnis angegeben, dass für das Zweitfach eine Lehrbefähigung ausschließlich für die Sekundarstufe I vorliegt.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

[1]Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. [2]Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

§ 23 Verfahrensvorschriften

(1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.
(2) [1]Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. [2]Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.
(3) [1]Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder – im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden – beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu. [2]Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft das nach § 3 zuständige Organ dem Widerspruch ab. [3]Anderenfalls überprüft das nach § 3 zuständige Organ unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob
   1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
   2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
   3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
   4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
   5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
(4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.
(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sowie durch den Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sowie der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover zum 01.10.2019 in Kraft.
(2) Studierende, die sich an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien eingeschrieben haben und nach der Prüfungsordnung vom 03.03.2017 in der letzten Änderungsfassung studieren, unterliegen ab Inkrafttreten den Regelungen dieser Prüfungsordnung.
(3) Die fachspezifische Anlage des Faches Sport der Prüfungsordnung in der Fassung vom 03.03.2017 ist weiterhin gültig. Prüfungen gemäß der genannten Anlage können letztmalig zum 30.09.2022 abgelegt werden. Im Anschluss erfolgt eine automatische Überführung in die zu dem Zeitpunkt geltende Prüfungsordnung.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Fachspezifische Anlagen der Bildungswissenschaften und der im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien studierbaren Fächer

1.A Bildungswissenschaften (Erziehungswissenschaften Anlage 1.A.1 und Psychologie Anlage 1.A.2)
1.B Biologie
1.C Chemie
1.D Darstellendes Spiel
1.E Deutsch
1.F Englisch
1.G Erdkunde
1.H Evangelische Religion
1.I Geschichte
1.J Katholische Religion
1.K Mathematik
1.L Musik
1.M Philosophie
1.N Physik
1.O Politik-Wirtschaft
1.P Spanisch
1.Q Sport
1.R Werte und Normen

Die oben genannten Fächer B bis R sind mit Ausnahme des Faches Musik in der Variante Erst- und Zweitfach studierbar. Die Anlagensystematik gliedert sich dann in Anlage 1.B-R.1. für das Erstfach und Anlage 1.B-R.2 für das Zweitfach.

Darüber hinaus sind die Fächer Deutsch, Englisch, Geschichte, Mathematik und Politik-Wirtschaft nach den Anlagen 1.E.3, 1.F.3, 1.I.3, 1.K.3 sowie 1.O.3 in der Studienvariante Kleine Fakultas studierbar.

Innerhalb der jeweiligen fachspezifischen Anlage der Fächer sind die Module unterteilt in

1.B-R.1.1	beziehungsweise	1.B-R.2.1	beziehungsweise	1.B-R.3.1	Pflichtmodule
1.B-R.1.2	beziehungsweise	1.B-R.2.2	beziehungsweise	1.B-R.3.2	Wahlpflichtmodule
1.B-R.1.3	beziehungsweise	1.B-R.2.3	beziehungsweise	1.B-R.3.3	Wahlmodule
1.A.4	beziehungsweise	1.B-R.1.4	beziehungsweise	1.B-R.2.4	Masterarbeit

Anlage 2: Prüfungsformen

Anlage 2.1: Definitionen
Anlage 2.2: Glossar

Anlage 3: Ergänzende Regelungen

3.1 Melde- und Prüfungszeiträume
3.2 Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen
3.3 Anmeldung von Prüfungsformen im ersten Meldezeitraum

– entfällt –

Anlage 1: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien

Die Abkürzungen uK oder uKA stehen für unbenotete Klausuren mit oder ohne Antwortwahlverfahren.
Die Ziffer hinter der Abkürzung der Prüfungsleistung gibt den Umfang beziehungsweise die Dauer der Prüfungsleistung an (zum Beispiel HA 20 den Seitenumfang einer Hausarbeit, ES 5000 die Wortanzahl eines Essays oder K 60 die Dauer einer Klausur in Minuten).

1.A Bildungswissenschaften

Anlage 1.A.1: Pflichtmodule

Anlage 1.A.1.1: Pflichtmodule der Erziehungswissenschaft

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
EW 1 Schule und Unterricht	EW 1.1 Vorlesung Schulpädagogik, Schulentwicklung und Professionalisierung	1. Sem.	-	1 Studienleistung je Lehrveranstaltung	-	9
	EW 1.2 Seminar Unterrichten im Kontext heterogener Lerngruppen				ZP oder P oder K 60 oder HA 10-15 oder PR oder R in EW 1.2 oder EW. 1.3	
	EW 1.3 Seminar Lebenswelten und Wissensformen von Schülerinnen und Schülern					
EW 2 Pädagogische Kontexte	EW 2.1 Vorlesung Bildungstheorie und Bildungsforschung	empfohlen im 2. Sem.	-	1 Studienleistung je Lehrveranstaltung		9
	EW 2.2 Seminar Erziehung – Grundlagen und Handlungsformen				ZP oder P oder K 60 oder HA 10-15 oder PR oder R in EW 2.2 oder EW 2.3	
	EW 2.3 Seminar Sozialisation in der ausdifferenzierten Gesellschaft					

Anlage 1.A.1.2: Pflichtmodule der Psychologie

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Psychologie in Erziehung und Unterricht	Vorlesung Entwicklungspsychologie	empfohlen im 2. oder 3. Semester	-	je 1 Studienleistung in der Vorlesung Entwicklungspsychologie und in beiden Seminaren	K 60 aus der Vorlesung Pädagogische Psychologie	12
	Vorlesung Pädagogische Psychologie					
	Zwei vertiefende Seminare zur Pädagogischen Psychologie					

Anlage 1.A.2: Wahlpflichtmodule
– entfällt –

Anlage 1.A.3: Wahlmodule
– entfällt –

Anlage 1.A.4: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	Empfohlen im 4. Semester	mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Erst- und Zweitfaches entsprechend den Anlagen 1.A-R.1.4. beziehungsweise 1.B-.2.4	Eine Studienleistung	MA	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.B Biologie

1.B.1 Biologie als Erstfach

Anlage 1.B.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wahrnehmen, Denken, Lernen	Seminar 1: Biologieunterricht diversitätssensibel gestalten	2	-	-	PF 50%	4
	Seminar 2: Wahrnehmen Denken und Lernen			-	R 50%	
Forschungsmethodik und fachwissenschaftliche Vertiefung	Seminar: Forschungs-methodik	3	-	-	SA oder KO	9
	Experimentelle Übung					
	Didaktischer Teil der Forschungsmethodik					
Fachpraktikum	Seminar zur Vorbereitung auf das Fachpraktikum	1 und 2	-	-	U	7
	Praktikum in der Schule (5 Wochen)					
Summe						**20**

Anlage 1.B.1.2: Wahlpflichtmodule
– entfällt –

Anlage 1.B.1.3: Wahlmodule
– entfällt –

Anlage 1.B.1.4: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit		3 4	Mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Zweitfach entsprechend den Anlagen 1.B-R.2.4	-	MA mit KO	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit mit einem Master-Kolloquium.

1.B.2 Biologie als Zweitfach

Anlage 1.B.2.1: Pflichtmodule

Für die Kombination mit dem Erstfach Chemie gilt: Studierende mit dem Erstfach Chemie belegen statt der Module „Allgemeine Chemie“ (3 LP) sowie „Allgemeine Biochemie“ (3 LP) das Modul „Biochemie der Naturstoffe“ im Umfang von 6 LP.

Für die Kombination mit dem Erstfach Chemie oder Physik gilt: Studierende mit den Erstfächern Chemie oder Physik belegen statt des Moduls Tier- und Humanphysiologie: Neuro- und Sinnesphysiologie (6 LP) das Modul „Pflanzenphysiologie“ mit 6 LP.

Für alle andern Fächerkombinationen gilt: Studierende, die nicht das Erstfach Chemie studieren, belegen obligatorisch das Modul „Allgemeine Chemie“ sowie das Modul „Allgemeine Biochemie“.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Mikrobiologie	Vorlesung: Mikrobiologie	1	-	-	uK 60 oder uKA 60	6
	Experimentelle Übung			2		
Allgemeine Chemie	Experimentelle Übung zur Allgemeinen Chemie	2	-	1	-	3
Allgemeine Biochemie	Vorlesung: Allgemeine Biochemie	1	-	-	uK 60	3
Tier- und Humanphysiologie: Neuro- und Sinnesphysiologie	Vorlesung: Tier- und Humanphysiologie	2	-	-	K 60 oder KA 60	6
	Experimentelle Übung			1		
Pflanzen-physiologie	Vorlesung: Pflanzenphysiologie	2	-	-	K 90 oder KA 90	6
	Experimentelle Übung			1		
Grundlagen der Ökologie	Vorlesung 1: Groß-lebensräume der Erde	2	-	-	K 60	6
	Vorlesung 2: Grundlagen der Ökologie			-		
	Geländepraktikum			1		
Biomathematik / Biometrie / Epidemiologie	Vorlesung: Biomathematik / Biometrie / Epidemiologie	2	-	-	K 120 oder KA 120	4
	Übungen			1		
Biochemie der Naturstoffe	Vorlesung Biochemie der Naturstoffe	3	-	1 (Vortrag)	K 90	6
Evolution	Vorlesung: Evolution	3	-	-	K 90 Oder KA 90	6
	Seminar			1		
Forschungs-methodik und fachwissenschaft-liche Vertiefung	Seminar Forschungsmethodik	3	-	-	SA oder KO	4
	Didaktischer Teil der Forschungsmethodik			-		
Fachpraktikum	Seminar zur Vorbereitung auf das Fachpraktikum	1 und 2	-	-	U	7
	Praktikum in der Schule (5 Wochen)					
Summe						**45**

Anlage 1.B.2.2: Wahlpflichtmodule
– entfällt –
Anlage 1.B.2.3: Wahlmodule
– entfällt –

Anlage 1.B.2.4: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit		3 4	Mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Erstfach entsprechend den Anlagen 1.A-R.1.4	-	MA mit KO	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit mit einem Master-Kolloquium.

1.C Chemie

Die Abkürzung „SWS“ steht für Semesterwochenstunden. Bei Seminaren (S) und Experimentellen Übungen Seminaren (EÜ) können die Studierenden nach Maßgabe der Seminar- oder Übungsleitung zur Anwesenheit verpflichtet werden. Zulassungsvoraussetzung für die Übungen ist stets die Teilnahme an den zugehörigen Sicherheitsbelehrungen. Über Ausnahmen von den Voraussetzungen für die Zulassung zur Übung entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Übung.

1.C.1 Chemie als Erstfach

Anlage 1.C.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zur Übung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum	Begleitende Lehrveranstaltung, 5 Wochen Schule	2,3	-	Seminar: Regelmäßige Teilnahme, schriftliche Ausarbeitungen	-	HA (Praktikumsbericht, Reflexion)	7
FC 3 Fachdidaktik Chemie 3	Übung/S (4 SWS) Kernthemen der Sek. II in Theorie und Experiment	1	-	Präsenz-, Haus- und Schul-übungen	-	V, HA	8
	S (2 SWS) Didaktische Strukturierung von Chemieunterricht	1	-	Haus- und Präsenzübungen	-		
	S (2 SWS) Didaktisch reflektierte Fachwissenschaft	1	-	Haus- und Präsenzübungen	-		
Forschungsmethodik	S (2 SWS) Seminar zur Forschungs-methodik	2	-	Haus- und Präsenzübungen	-	SA	5
Summe							**20**

Anlage 1.C.1.2: Wahlpflichtmodule
– entfällt –

Anlage 1.C.1.3: Wahlmodule
– entfällt –

Anlage 1.C.1.4: Masterarbeit

Das Modul „Masterarbeit“ wird in der Regel im 4. Semester, frühestens nach dem Erwerb von 60 Leistungspunkten begonnen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit mit Kolloquium		4	mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Zweitfach entsprechend den Anlagen 1.B-R.2.4	eine Studienleistung	MA mit ML	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit mit einem Master-Kolloquium.

1.C.2 Chemie als Zweitfach

Anlage 1.C.2.1: Pflichtmodule

Diese Module müssen belegt werden, wenn im Fächerübergreifenden Bachelor-Studiengang die Module „Physikalische Chemie 1 für Lehramt + Physikalische Chemie 2 für Lehramt“ belegt wurden:

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zur Übung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum	Begleitende Lehrveranstaltung,5 Wochen Schule	2, 3	-	Seminar: Regelmäßige Teilnahme, schriftliche Ausarbeitungen	-	HA (Praktikumsbericht, Reflexion)	7
FC 3	Übung/S (4 SWS) Kernthemen der Sek. II in Theorie und Experiment	1	-	Präsenz-, Haus- und Schul-übungen	-	V, HA	8
	S (2 SWS) Didaktische Strukturierung von Chemieunterricht	1	-	Haus- und Präsenzübungen	-		
	S (2 SWS) Didaktisch reflektierte Fachwissenschaft	1	-	Haus- und Präsenzübungen	-		
Summe							**15**

Diese Module müssen belegt werden, wenn im Fächerübergreifenden Bachelor-Studiengang die Module „Organische Chemie 1+2 für Lehramt“ oder „Anorganische Chemie 1+2 für Lehramt“ belegt wurden:

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zur Übung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum	Begleitende Lehrveranstaltung, 5 Wochen Schule	2, 3	-	Seminar: Regelmäßige Teilnahme, schriftliche Ausarbeitungen	-	HA (Praktikumsbericht, Reflexion)	7
FC 3	Übung/S (4 SWS) Kernthemen der Sek. II in Theorie und Experiment	1	-	Präsenz-, Haus- und Schul-übungen	-	V, HA	7
	S (2 SWS) Didaktische Strukturierung von Chemieunterricht	1	-	Haus- und Präsenzübungen	-		
Summe							**14**

Anlage 1.C.2.2: Wahlpflichtmodule

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 30 LP beziehungsweise 31 LP zu wählen, welche noch nicht im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang absolviert wurden. Bei der Auswahl der Module ist zu berücksichtigen, dass die Kombination der Module wie folgt verpflichtend ist:

- „Anorganische Chemie 1“ und „Anorganische Chemie 2 für Lehramt“ sowie „Experimentalphysik“ beziehungsweise das „Ersatzmodul Experimentalphysik 1“;
- „Organische Chemie 1“ und „Organische Chemie 2 für Lehramt“;
- „Physikalische Chemie 1 für Lehramt“ und „Physikalische Chemie 2 für Lehramt“;

Die in den Kombinationen aufgeführten Module können nicht einzeln belegt werden. Weitere Module müssen so gewählt werden, dass die Mindestpunktzahl erreicht wird.

Studierende mit dem Erstfach Physik können anstatt des Moduls „Experimentalphysik 1“ andere Module Im Umfang von 4 LP belegen. Für die Zulassung zur Übung im Modul „Physikalische Chemie 2 für Lehramt“ muss der Nachweis von Studienleistungen erbracht werden, die zum Modul „Rechenmethoden der Chemie 1“ äquivalent sind. Studierende, die die Voraussetzungen zur Zulassung zur Übung nicht erfüllen, können in Ausnahmefällen zugelassen werden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Leiterin oder der Leiter der Übung.

Zur Berechnung der Gesamtnote werden bei dem Modul "Anorganische Chemie 2 für Lehramt" die Summe der Leistungspunkte der Module "Anorganische Chemie 1" und "Anorganische Chemie 2 für Lehramt", bei dem Modul "Organische Chemie 2 für Lehramt" die Summe der Leistungspunkte der Module "Organische Chemie 1" und "Organische Chemie 2 für Lehramt" sowie bei dem Modul "Physikalische Chemie 2 für Lehramt" die Summe der Leistungspunkte der Module "Physikalische Chemie 1 für Lehramt" und "Physikalische Chemie 2 für Lehramt" heran gezogen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zur Übung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Anorganische Chemie 1	Vorlesung (4 SWS) Anorganische Chemie I	2	-	K 180	-	-	5
	Übung (1 SWS) Anorganische Chemie I	2					
Anorganische Chemie 2 für Lehramt	EÜ+S (6 SWS) Anorganische Chemie I für Lehramt	3 3	Abgeschlossene Ü und S aus Anorganische Chemie 2 für Lehramt	S mit V Anorganische Chemie I Ü Anorganische Chemie I	-	MP 30	6
Experimental-physik 1	Vorlesung (2 SWS) Experimentalphysik I	1	-	K 120	-	-	4
	Übung (1 SWS) Experimentalphysik I	1					
Organische Chemie 1	Vorlesung (4 SWS) Organische Chemie I	3	-	K 180	-	-	6
	Übung (1 SWS) Organische Chemie I	3					
Organische Chemie 2	Vorlesung (2 SWS) Organische Chemie II	4	Abgeschlossene Ü und S		-	K 180	9

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zur Übung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
für Lehramt	EÜ+S (10 SWS) Organische Chemie I	4	aus Organische Chemie 2 für Lehramt	Ü+S Organische Chemie I			
Physikalische Chemie 1 für Lehramt	Vorlesung (4 SWS) Physikalische Chemie I	2	-	K 180	-	-	7
	Übung (2 SWS) Physikalische Chemie I	2					
Physikalische Chemie 2 für Lehramt	EÜ+S (9 SWS) Physikalische Chemie I		Abgeschlossene Ü+S aus Physikalische Chemie 2 für Lehramt	Ü+S Physikalische Chemie I	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2, Physikalische Chemie 1, Rechenmethoden der Chemie 1, Abgeschlossene Ü+S aus Analytische Chemie 1 + 2	MP 30	9
Ersatzmodul Experimental-physik 1	Rechenmethoden der Chemie 1 (sofern noch nicht belegt) bzw. weitere LV im Gesamtumfang von 4 LP aus dem Angebot für den Bachelor-studiengang Chemie	1,2,3, 4,5,6	Lt. PO für den Bachelor-Studiengang Chemie	Lt. PO für den Bachelor-Studiengang Chemie	Ggf. Zulassungsvoraussetzungen nach der PO für den Bachelor-Studiengang Chemie	Keine	4
Summe							**30 bzw. 31**

Anlage1.C.2.3: Wahlmodule
– entfällt –

Anlage 1.C.2.4: Masterarbeit
Das Modul „Masterarbeit“ wird in der Regel im 4. Semester, frühestens nach dem Erwerb von 60 Leistungspunkten begonnen

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit mit Kolloquium		4	mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Erstfach entsprechend den Anlagen 1.A-R.1.4	eine Studienleistung	MA mit ML	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit mit einem Master-Kolloquium.

1.D Darstellendes Spiel

Das Lehrangebot des Faches Darstellendes Spiel wird gemeinsam von folgenden Hochschulen erbracht: Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (HBK), Hochschulen für Musik, Theater und Medien Hannover (HMTMH), Leibniz Universität Hannover (LUH), TU Braunschweig (TU BS) und Stiftung Universität Hildesheim (U Hi).
Im Verlauf des Studiums sollen sowohl mündliche als auch schriftliche Prüfungsleistungen erbracht werden.

1.D.1 Darstellendes Spiel als Erstfach

Anlage 1.D.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
MM 3 Gegenwartstheater und Theater-pädagogik	MM 3.1 Gegenwartstheater im kulturellen Prozess	1.-3.	-	1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA 15 oder K 120	8
	MM 3.2 Interkulturelles Theater oder Theater und Gender					
	MM 3.3 Gegenwartstheater im theaterpädagogischen Kontext					
MM 4 Fachpraktikum	Vorbereitendes Seminar	1.-3.	-	1 Studienleistung	AA 15	7
	Fachpraktikum (5 Wochen)					
MM 5 Fachpraktisches Experiment	1 Fachpraktische Lehrveranstaltung nach Wahl	1.-3.	-	1 Studienleistung	PD 5-8	5
Summe						**20**

Anlage 1.D.1.2: Wahlpflichtmodule
– entfällt –

Anlage 1.D.1.3: Wahlmodule
– entfällt –

Anlage 1.D.1.4: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
MM 7 Masterarbeit	Master-Kolloquium	4.	mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Zweitfach entsprechend den Anlagen 1.B-R.2.4	-	MA 50	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.D.2 Darstellendes Spiel als Zweitfach

Anlage 1.D.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
M 5 Formen des Gegenwarts-theaters	M 5.1 Übung Aufführungsanalyse M 5.2 Seminar Dramenanalyse M 5.3 Seminar Ästhetik des Gegenwartstheaters	1.-3.	-	1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA 10-15 bei oder in Absprache mit einer/m der hauptamtlich Lehrenden oder K 120	8
M 6 Theorie und Praxis der Theater-pädagogik	Seminar Orientierungswissen Theaterpädagogik Übung Spielleitung	1.-3.	-	1 Studienleistung pro Veranstaltung	R 15 oder Ü 15 (unbenotet)	5
MM 3 Gegenwarts-theater und Theater-pädagogik	MM 3.1 Gegenwartstheater im kulturellen Prozess MM 3.2 Interkulturelles Theater oder Theater und Gender MM 3.3 Gegenwartstheater im theaterpädagogischen Kontext	1.-3.	-	1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA 15 oder K 120	8
MM 4 Fachpraktikum	Vorbereitendes Seminar Fachpraktikum (5 Wochen)	1.-3.	-	1 Studienleistung	AA 5.000	7
MM 5 Fachpraktisches Experiment	1 Fachpraktische Lehrveranstaltung nach Wahl	1.-3.	-	1 Studienleistung	PD 5-8	5
MM 6 Eigenständige künstlerische Praxis	1 Projekt (mit max. 3 Prüflingen)	1.-3.	-	-	TP 20 und AA 15 (Gewichtung: TP 70% und AA 30%)	12
Summe						**45**

Anlage 1.D.2.2: Wahlpflichtmodule

– entfällt –

Anlage 1.D.2.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.D.2.4: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
MM 7 Masterarbeit	Master-Kolloquium	4.	mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Erstfach entsprechend den Anlagen 1.A-R.1.4	-	MA 50	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.E Deutsch

Die Angebote des Faches Deutsch setzen sich zusammen aus Literaturwissenschaft (L 1 - L 5), Sprachwissenschaft (S 1 - S 7) und Didaktik (D). Prüfungs- und Studienleistungen eines Moduls können nicht in ein und derselben Veranstaltung erbracht werden. Die Studierenden wählen in Absprache mit den Lehrenden, in welcher Veranstaltung des Moduls sie die jeweilige Leistung erbringen.

1.E.1 Deutsch als Erstfach

Anlage 1.E.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
FP Fachpraktikum	Vorbereitung auf das Fachpraktikum: 1 Veranstaltung in der Literaturdidaktik oder der Sprachdidaktik	1.-3.	-	-	PF 10-20 oder AA 10-15	7
	Praktikum in der Schule (5 Wochen)					
D 2 Fachdidaktik	Fachdidaktisches Seminar in dem Bereich, in dem die Vorbereitung auf das Fachpraktikum nicht belegt worden ist	1.-3.	-	1 Studienleistung	-	5
FV Fachwissenschaftliche Vertiefung	1 Lehrveranstaltung Literaturwissenschaft aus den Modulen L 3 - L 5	1.-3.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 oder K 90 oder PR oder MP 20-30	8
	1 Lehrveranstaltung Sprachwissenschaft aus den Modulen S 3 - S 7					
Summe						**20**

Anlage 1.E.1.2.: Wahlpflichtmodule
– entfällt –

Anlage 1.E.1.3: Wahlmodule
– entfällt –

Anlage 1.E.1.4: Masterarbeit

Die Zulassung zum Modul Masterarbeit gemäß § 12 Absatz 3 setzt den Nachweis von zwei Fremdsprachen voraus, soweit der Nachweis nicht bereits bei der Zulassung zum Masterstudiengang vorgelegt wurde. Der Nachweis muss den Anforderungen von Anlage 2 Ziffern 2 und 3 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien entsprechen.

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	mindestens 60 LP, Nachweis fachbezogener Sprachkenntnisse sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Zweitfach entsprechend den Anlagen 1.B-R.2.4	-	MA 60-65	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.E.2 Deutsch als Zweitfach

Anlage 1.E.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
FP Fachpraktikum	Vorbereitung auf das Fachpraktikum: 1 Veranstaltung in der Literaturdidaktik oder der Sprachdidaktik	1.-3.	-	-	PF 10-20 oder AA 10-15	7
	Praktikum in der Schule (5 Wochen)					
V Vertiefung Zweitfach	D 2: Fachdidaktische Lehrveranstaltung in dem Bereich, in dem die Vor-bereitung auf das Fachpraktikum nicht belegt worden ist	1.-3.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 oder MP 20-30 oder PR oder K 90 oder PF 15-25	8
	1 Lehrveranstaltung Literatur- oder Sprachwissenschaft aus den Modulen L 3-5 oder S 3 - S 7					
Summe						**15**

Anlage 1.E.2.2: Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich müssen drei Module belegt werden, davon mindestens ein literatur- und ein sprachwissenschaftliches Modul. Es sind Module zu wählen, die noch nicht während des Studiums des Fächerübergreifenden Bachelorstudiengangs studiert worden sind.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
L 3 Literaturgeschichte	L 3.1 Literatur bis 1830 (Vorlesung od. Seminar)	ab 1.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 oder MP 20-30 oder PR	10
	L 3.2 Literatur ab 1830 (Vorlesung od. Seminar)					
L 4 Medien – Kultur – Wissen	Vorlesung od. Seminar	ab 1.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 oder MP 20-30 oder PR	10
	Seminar					
L 5 Projekt	1 - 2 Lehrveranstaltungen	ab 1.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 oder MP 20-30 oder PR	10
S 3 Sprache, Gesellschaft und Medien	Vorlesung od. Seminar	ab 1.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 oder K 90 oder PR oder MP 20-30	10
	Seminar					
S 4 Deutsch in Geschichte und Gegenwart	Vorlesung od. Seminar	ab 1.	-	1 Studienleistung/ Modul	HA 10-15 oder K 90 oder PR oder MP 20-30 oder PF	10
	Seminar					

Modul	Lehrveranstaltungen	Se-mester	ggf. Voraus-setzungen für die Zulas-sung	Studienle-istung	Prüfungsleistung	Leis-tungs-punkte
S 5 Bedeutung und Gebrauch von Spra-che	Vorlesung od. Seminar Seminar	ab 1.	-	1 Studien-leistung pro Modul	HA 10-15 oder K 90 o-der PR oder MP 20-30	10
S 6 Sprachpsycholo-gie, Spracherwerb und Mehrsprachigkeit	Vorlesung od. Seminar Seminar	ab 1.	-	1 Studien-leistung pro Modul	HA 10-15 oder K 90 o-der PR oder MP 20-30	10
S 7 Deutsch als Fremd- und Zweit-sprache	S 7.1 Grundlagen S 7.2 Vertiefung	ab 1.		1 Studien-leistung pro Modul	HA 10-15 oder K 90 o-der PR oder MP 20-30 in S 7.1	10
Summe						**30**

Anlage 1.E.2.3: Wahlmodule
– entfällt –

Anlage 1.E.2.4: Masterarbeit
Die Zulassung zum Modul Masterarbeit gemäß § 12 Absatz 3 setzt den Nachweis von zwei Fremdsprachen voraus, soweit der Nachweis nicht bereits bei der Zulassung zum Masterstudiengang vorgelegt wurde. Der Nachweis muss den Anforderungen von Anlage 2 Ziffern 2 und 3 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien entsprechen.

Modul	Lehrveranstaltung	Se-mester	ggf. Voraussetzungen für die Zu-lassung	Studienle-istung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	mindestens 60 LP, Nachweis fach-bezogener Sprachkenntnisse sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Erstfach entsprechend den Anlagen 1.A-R.1.4	-	MA 60-65	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.E.3 Deutsch als Kleine Fakultas

Die Studienvariante Kleine Fakultas ist nur für Studierende des Erstfaches Musik zulässig.
Die Angebote des Faches Deutsch setzen sich zusammen aus Literaturwissenschaft (L 1 – L 5), Sprachwissenschaft (S 1 – S 7) und Didaktik (D). Prüfungs- und Studienleistungen eines Moduls können nicht in ein und derselben Veranstaltung erbracht werden. Wenn nicht anders in der fachspezifischen Anlage festgelegt, wählen die Studierenden in Absprache mit den Lehrenden, in welcher Veranstaltung des Moduls sie die jeweilige Leistung erbringen.

Anlage 1.E.3.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
FP Fachpraktikum	Vorbereitung auf das Fachpraktikum: 1 Veranstaltung in der Literaturdidaktik oder der Sprachdidaktik Praktikum in der Schule (5 Wochen)	Ab 1.	-	-	PF 10-20 oder AA 10-15	7
D2 Fachdidaktik	Fachdidaktisches Seminar in dem Bereich, in dem die Vorbereitung auf das Fachpraktikum nicht belegt worden ist	Ab 1.	-	1 Studienleistung	-	5
FV Fachwissenschaftliche Vertiefung	1 Lehrveranstaltung Literaturwissenschaft aus den Modulen L 3 – L 5 1 Lehrveranstaltung Sprachwissenschaft aus den Modulen S 3 – S 7	Ab 1.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 oder K 90 oder PR oder MP 20-30	8
Summe						**20**

Anlage 1.E.3.2: Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich muss ein Modul belegt werden, das noch nicht in der Bachelorphase studiert wurde.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
L 3 Literaturgeschichte	L 3.1 Literatur bis 1830 (Vorlesung od. Seminar) L 3.2 Literatur ab 1830 (Vorlesung od. Seminar)	Ab 2.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 oder MP 20-30 oder PR	10
L 4 Medien - Kultur - Wissen	Vorlesung od. Seminar Seminar	Ab 2.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 oder MP 20-30 oder PR	10
L 5 Projekt	1 – 2 Lehrveranstaltungen	Ab 2.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 oder MP 20-30 oder PR	10
S 3 Sprache, Gesellschaft und Medien	Vorlesung od. Seminar Seminar	Ab 2.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 oder K 90 oder PR oder MP 20-30	10
S 4 Deutsch in Geschichte und Gegenwart	Vorlesung od. Seminar Seminar	Ab 2.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 oder K 90 oder PR oder MP 20-30 oder PF	10
S 5	Vorlesung od. Seminar	Ab 2.	-			10

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bedeutung und Gebrauch von Sprache	Seminar			1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 oder K 90 oder PR oder MP 20-30	
S 6 Sprach-psychologie, Spracherwerb und Mehrsprachigkeit	Vorlesung od. Seminar Seminar	Ab 2.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 oder K 90 oder PR oder MP 20-30	10
S 7 Deutsch als Fremd- und Zweitsprache	S 7.1 Grundlagen S 7.2 Vertiefung	Ab 2.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 oder K 90 oder PR oder MP 20-30 in S 7.1	10
Summe						**10**

Anlage 1.E.3.3: Wahlmodule
– entfällt –

Anlage 1.E.3.4: Masterarbeit
Die Masterarbeit wird bei der Studienvariante Kleine Fakultas immer im Erstfach Musik nach Anlage 1.L.3.4 geschrieben.

Unabhängig davon setzt die Zulassung zum Modul Masterarbeit gemäß § 12 Absatz 3 bei Studium des Zweitfaches Deutsch den Nachweis von einer Fremdsprache voraus, soweit der Nachweis nicht bereits bei der Zulassung zum Masterstudiengang vorgelegt wurde. Der Nachweis muss den Anforderungen von Anlage 2 Ziffern 2 und 3 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien entsprechen.

1.F Englisch

1.F.1 Englisch als Erstfach

Anlage 1.F.1.1: Pflichtmodule

Modul „Fachpraktikum“: Eine Ausnahmeregelung besteht für diejenigen Studierenden, denen ein Aufenthalt als Teaching Assistant o.ä. als Fachpraktikum angerechnet wird. Die Prüfungsleistung besteht für sie aus der Bearbeitung eines „Teaching Assistant Portfolios“ und einer 30-minütigen mündlichen Prüfung nach Rückkehr. Das Belegen der Veranstaltung „Planung und Analyse von Englischunterricht“ ist für alle Studierenden verbindlich.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum Englisch	DidPA (2 SWS) Planung & Analyse von Englischunterricht	1	-	1 Studienleistung	AA 5000	7
	Fachpraktikum an der Schule (5 Wochen)			1 Studienleistung		
Advanced Methodology	DidA (2 SWS)	2-3	-	1 Studienleistung	HA 5000 oder PR/AA 4000 oder K/KA 90 oder MP 30	8
	DidA (2 SWS)			1 Studienleistung		
Advanced Studies	AmerA oder BritA oder LingA1 oder LingA2 (2 SWS)	1	-	1 Studienleistung	HA 5000 oder PR/AA 4000 oder K/KA 90 oder MP 30	5
Summe						**20**

Anlage 1.F.1.2: Wahlpflichtmodule

– entfällt –

Anlage 1.F.1.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.F.1.4: Masterarbeit

Die Zulassung zum Modul „Masterarbeit“ gemäß § 12 Abs. 3 setzt den Nachweis von einer weiteren Fremdsprache voraus, soweit der Nachweis nicht bereits bei der Zulassung zum Masterstudiengang vorgelegt wurde. Der Nachweis muss den Anforderungen von Anlage 2 Ziffern 2 und 3 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien entsprechen.
Ferner wird für die Zulassung nach § 12 Absatz 3 Satz 4 ein dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt in einem Land, in dem die Amtssprache Englisch ist, vorausgesetzt, soweit der Nachweis nicht bereits bei der Zulassung zum Masterstudiengang vorgelegt wurde.
Seitens der oder des Prüfenden kann vor Prüfungsbeginn festgelegt werden, dass ein Prüfungsteil in englischer Sprache erfolgen muss.

Modul	Lehrveranstal-tungen	Se-mes-ter	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leis-tungs-punkte
Masterarbeit	**Kolloquium**	**4**	**mind. 60 LP, Nachweis fachbezogener Sprachkenntnisse, Nachweis des Auslandsaufenthaltes sowie ggf. weitere Voraussetzungen des gewählten Zweitfachs**	**-**	**MA 60-70**	**25**

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.F.2 Englisch als Zweitfach

Anlage 1.F.2.1: Pflichtmodule

Modul „Fachpraktikum“: Eine Ausnahmeregelung besteht für diejenigen Studierenden, denen ein Aufenthalt als Teaching Assistant o.ä. als Fachpraktikum angerechnet wird. Die Prüfungsleistung besteht für sie aus der Bearbeitung eines „Teaching Assistant Portfolios“ und einer 30-minütigen mündlichen Prüfung nach Rückkehr. Das Belegen der Veranstaltung „Planung und Analyse von Englischunterricht“ ist für alle Studierenden verbindlich.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum Englisch	DidPA (2 SWS) Planung & Analyse von Englischunterricht	1	-	1 Studienleistung	AA 5000	7
	Fachpraktikum an der Schule (5 Wochen)			1 Studienleistung		
Advanced Methodology	DidA (2 SWS)	2-3	-	1 Studienleistung	HA 5000 oder PR/AA 4000 oder K/KA 90 oder MP 30	8
	DidA (2 SWS)			1 Studienleistung		
Intermediate and Advanced Linguistics	LingF3 (2 SWS)	1-3	-	1 Studienleistung	HA 5000 oder PR/AA 4000 oder K/KA 90 oder MP 30	15
	LingA1 (2 SWS)			1 Studienleistung		
	LingA2 (2 SWS)			1 Studienleistung		
Focus Module	AmerA oder BritA oder LingA1 oder LingA2 (2 SWS)	ab 1	-	1 Studienleistung	HA 5000 oder PR/AA 4000 oder K/KA 90 oder MP 30	5
Advanced Literature and Culture	AmerA oder BritA (2 SWS)	2-3	-	1 Studienleistung	HA 5000 oder PR/AA 4000 oder K/KA 90 oder MP 30	10
	AmerA oder BritA (2 SWS)			1 Studienleistung		
Summe						**45**

Anlage 1.F.2.2: Wahlpflichtmodule

– entfällt –

Anlage1. F.2.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage1. F.2.4: Masterarbeit

Die Zulassung zum Modul „Masterarbeit“ gemäß § 12 Abs. 3 setzt den Nachweis von einer weiteren Fremdsprache voraus, soweit der Nachweis nicht bereits bei der Zulassung zum Masterstudiengang vorgelegt wurde. Der Nachweis muss den Anforderungen von Anlage 2 Ziffern 2 und 3 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien entsprechen.
Ferner wird für die Zulassung nach § 12 Absatz 3 Satz 4 ein dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt in einem Land, in dem die Amtssprache Englisch ist, vorausgesetzt, soweit der Nachweis nicht bereits bei der Zulassung zum Masterstudiengang vorgelegt wurde.
Seitens der oder des Prüfenden kann vor Prüfungsbeginn festgelegt werden, dass ein Prüfungsteil in englischer Sprache erfolgen muss.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Kolloquium	4	mind. 60 LP, Nachweis fachbezogener Sprachkenntnisse, Nachweis des Auslandsaufenthaltes sowie ggf. weitere Voraussetzungen des gewählten Erstfachs	-	MA 60-70	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.F.3 Englisch als Kleine Fakultas

Die Studienvariante Kleine Fakultas ist nur für Studierende des Erstfaches Musik zulässig.

Anlage 1.F.3.1: Pflichtmodule

Modul „Fachpraktikum“: Eine Ausnahmeregelung besteht für diejenigen Studierenden, denen ein Aufenthalt als Teaching Assistant o.ä. als Fachpraktikum angerechnet wird. Die Prüfungsleistung besteht für sie aus der Bearbeitung eines „Teaching Assistant Portfolios“ und einer 30-minütigen mündlichen Prüfung nach Rückkehr. Das Belegen der Veranstaltung „Planung und Analyse von Englischunterricht“ ist für alle Studierenden verbindlich.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum Englisch	DidPA (2 SWS) Planung & Analyse von Englischunterricht	ab 1	-	1 Studienleistung	AA 5000	7
	Fachpraktikum an der Schule (5 Wochen)			1 Studienleistung		
Advanced Methodology	DidA (2 SWS)	ab 2	-	1 Studienleistung	HA 5000 oder PR/AA 4000 oder K/KA 90 oder MP 30	8
	DidA (2 SWS)			1 Studienleistung		
Advanced Studies	AmerA oder BritA oder LingA1 oder LingA2 (2 SWS)	1	-	1 Studienleistung	HA 5000 oder PR/AA 4000 oder K/KA 90 oder MP 30	5
Focus Elective	AmerA oder BritA oder LingA1 oder LingA2 (2 SWS)	ab 1	-	1 Studienleistung	HA 5000 oder PR/AA 4000 oder K/KA 90 oder MP 30	10
	AmerA oder BritA oder LingA1 oder LingA2 (2 SWS)			1 Studienleistung		

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes-ter	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienle-istung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Summe						**30**

Anlage 1.F.3.2: Wahlpflichtmodule
– entfällt –

Anlage 1.F.3.3: Wahlmodule
– entfällt –

Anlage 1.F.3.4: Masterarbeit
Die Masterarbeit wird bei der Studienvariante Kleine Fakultas immer im Erstfach Musik nach Anlage 1.L.3.4 geschrieben.
Unabhängig davon setzt die Zulassung zum Modul „Masterarbeit“ gemäß § 12 Absatz 3 bei Studium des Zweitfaches Englisch den Nachweis von einer weiteren Fremdsprache voraus, soweit der Nachweis nicht bereits bei der Zulassung zum Masterstudiengang vorgelegt wurde. Der Nachweis muss den Anforderungen von Anlage 2 Ziffern 2 und 3 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien entsprechen.
Ferner wird für die Zulassung nach § 12 Absatz 3 Satz 4 ein dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt in einem Land, in dem die Amtssprache Englisch ist, vorausgesetzt, soweit der Nachweis nicht bereits bei der Zulassung zum Masterstudiengang vorgelegt wurde.

1.G Erdkunde

1.G.1 Erdkunde als Erstfach

Anlage 1.G.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
G.7 Raumkonzepte und Raumanalysen	Seminar (2 SWS)	ab 1	-	Zwei Studienleistungen	AA oder PF oder MP	5
D.3 Forschendes Lernen an Schule und Hochschule	Seminar (2 SWS)	ab 1	-	Planung und Durchführung einer empirischen Erhebung	MP 30 oder SA	8
	Übung (2 SWS)	ab 1	-	Planung und Durchführung einer schulpraktischen Übung		
D.4 Betreutes Fachpraktikum	Begleitveranstaltung zum Fachpraktikum (2 SWS)	ab 1	-	-	AA	7
Summe						**20**

Anlage 1.G.1.2: Wahlpflichtmodule
– entfällt –

Anlage 1.G.1.3: Wahlmodule
– entfällt –

Anlage 1.G.1.4: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	-	Empfohlen im 4.	mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Zweitfach entsprechend den Anlagen 1.B-R.2.4	ML	MA	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.G.2 Erdkunde als Zweitfach

Anlage 1.G.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
G.7 Raumkonzepte und Raumanalysen	Seminar (2 SWS)	ab 1	-	Zwei Studienleistungen	AA oder PF oder MP	5
D.3 Forschendes Lernen an Schule und Hochschule	Seminar(2 SWS)	ab 1	-	Planung und Durchführung einer empirischen Erhebung	MP 30 oder SA	8
	Übung (2 SWS)	ab 1	-	Planung und Durchführung einer schul-praktischen Übung		
D.4 Betreutes Fachpraktikum	Begleitveranstaltung zum Fachpraktikum (2 SWS)	ab 1	-	-	AA	7
Summe						**20**

Anlage 1.G.2.2: Wahlpflichtmodule

Für Studierende mit dem Zweitfach Erdkunde gelten folgende Regeln für die Auswahl der Wahlpflichtmodule:

- Es müssen insgesamt 25 LP erworben werden.
- Aus den beiden Bereichen Physische Geographe (P) und Humangeographie (H) müssen jeweils mindestens 8 LP erworben werden.

Für die Verteilung der LP auf die einzelnen Module gelten im Weiteren folgende Anforderungen:

- Ein Modul „Hauptseminar“ muss belegt werden (P.1, H.5 oder H.6).
- Zwei Module P.9, P.10, H.10 bis H.14 müssen belegt werden.
- Ein Exkursionsmodul muss belegt werden (P.4, H.7 oder H.8).

Bereits im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang studierte Module müssen unter anderem Themenschwerpunkt stehen.

Module der Physischen Geographie und Landschaftsökologie

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
P.1 Hauptseminar der Physischen Geographie und Landschaftsökologie	Seminar	ab 1	-	Eine Studienleistung	R	8
P.2 Studienprojekt der Physischen Geographie und Landschaftsökologie	Seminar, Geländearbeit, Übung	ab 1	-	Eine SM	SA oder AA	16
P.3 Geographische Informationssysteme B	Übung GIS B Teil 1 (Wintersemester)	ab 1	-	Je eine Studienleistung in Teil 1 und Teil 2	K (60) oder Ü am Ende von GIS B Teil 1 (50%)	8
	Übung GIS B Teil 2 (Sommer-Semester)	ab 2	-		K (60) oder Ü am Ende von GIS B Teil 2 (50%)	
P.4 Zweiwöchige Exkursion	Seminar; Exkursion	ab 1	-	Eine SM	R oder AA (unbenotet)	10
P.6 Praktische Landschaftsanalyse	Seminar; Geländeübung; Laborübung	ab 1	-	Je eine Studienleistung im Seminar und in Geländeübung	R im Seminar (50%); LÜ in Laborübung (50%)	12
P.7 Weiterführende Methoden in der Physischen Geographie I	Seminar oder Übung	ab 1	-	Eine Studienleistung	HA oder R oder AA	4
P.8 Weiterführende Methoden in der Physischen Geographie II	Seminar oder Übung	ab 1	-	Eine Studienleistung	HA oder R oder AA	4
P.9 Angewandte Physische Geographie und Landschaftsökologie	Seminar oder Vorlesung mit Übung	ab 1	-	Eine Studienleistung	R oder HA	4
P.10 Raumsysteme in der Physischen Geographie	Seminar oder Vorlesung mit Übung	ab 1	-	Eine Studienleistung	R oder HA	4

Module der Humangeographie

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
H.3 Studienprojekt Kultur-/Sozialgeographie	Seminar (3 SWS), Geländeübung	ab 1	-	Eine Studienleistung	R	8
H.4 Studienprojekt Wirtschaftsgeographie	Seminar (3 SWS), Geländeübung	ab 1	-	Eine Studienleistung	R	8
H.5 Hauptseminar Kultur-/Sozialgeographie	Seminar (2 SWS, Sommer-Semester); Seminar (2 SWS, Winter-Semester)	ab 1	-	Eine Studienleistung in jedem Seminar	R	10
H.6 Hauptseminar Wirtschaftsgeographie	Seminar (2 SWS, Sommersemester); Seminar (2 SWS, Wintersemester)	ab 1	-	Eine Studienleistung in jedem Seminar	R	10
H.7 Einwöchige Exkursion in der Kultur-/Sozialgeographie	Seminar (1 SWS); Exkursion	ab 1	-	Eine Studienleistung	R oder AA (unbenotet)	5
H.8 Einwöchige Exkursion in der Wirtschafts-geographie	Seminar (1 SWS); Exkursion	ab 1	-	Eine Studienleistung	R oder AA (unbenotet)	5
H.10 Strukturen/Prozesse in der Kultur-/Sozialgeographie A	Seminar (2 SWS)	ab 1	-	Eine Studienleistung	R oder HA	4
H.11 Strukturen/Prozesse in der Kultur-/Sozialgeographie B	Seminar (2 SWS)	ab 1	-	Eine Studienleistung	R oder HA	4
H.12 Strukturen/Prozessein der Wirtschafts-geographie	Vorlesung (2 SWS)	ab 1	-	-	K 60	4
H.13 Angewandte Wirtschaftsgeographie A	Seminar (2 SWS)	ab 1	-	Eine Studienleistung	R oder HA	4
H.14 Angewandte Wirtschaftsgeographie B	Seminar (2 SWS)	ab 1	-	Eine Studienleistung	R oder HA	4

Anlage 1.G.2.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.G.2.4: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	-	Empfohlen im 4.	mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Erstfach entsprechend den Anlagen 1.A-R.1.4	ML	MA	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.H Evangelische Religion

Im Zusammenhang mit den Lehrveranstaltungen sind im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang und im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien insgesamt mindestens vier Exkursionstage im Fach Evangelische Theologie bzw. Religion zu absolvieren.
Innerhalb der Module müssen Studien- und Prüfungsleistungen in getrennten Veranstaltungen erbracht werden.

1.H.1 Evangelische Religion als Erstfach

Anlage 1.H.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Themenmodul 5 Werkstattseminar	TM 5 Erarbeitung und Erprobung von Handlungs-praxis	1	-	1 Studienleistung	PR 20 oder PF oder HA 15	5
Themenmodul 6 Intrareligiöser und interreligiöser Dialog	TM 6a Ökumene/Konfessionskunde	2	-	1 Studienleistung	MP 30	8
	TM 6b Weltreligionen					
Themenmodul 7 Fachpraktikum (Lehramt an Gymnasien)	TM 7a Vorbereitung auf das Fachpraktikum für Lehramt an Gymnasien	2-3	-	1 Studienleistung	AA 10-12	7
	TM 7b Fachpraktikum (5 Wochen)					
Summe						**20**

Anlage 1.H.1.2: Wahlpflichtmodule
– entfällt –

Anlage 1.H.1.3: Wahlmodule
– entfällt –

Anlage 1.H.1.4: Masterarbeit
Zulassungsvoraussetzung zu dem Modul Masterarbeit ist der Nachweis des Kleinen Latinums oder fachbezogener Lateinkenntnisse sowie der Nachweis des Graecums beziehungsweise fachbezogener Griechischkenntnisse oder des Hebraicums beziehungsweise fachbezogener Hebräischkenntnisse.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	60 LP, Nachweis von Latein- und Griechisch- oder Hebräischkenntnissen sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Zweitfach entsprechend den Anlagen 1.B-R.2.4	1 Studienleistung	MA	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.H.2 Evangelische Religion als Zweitfach

Es wird dringend empfohlen, dass das Vertiefungsmodul 4 erst nach Erwerb der fachbezogenen Sprachkenntnisse Latein belegt wird.

Anlage 1.H.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Themenmodul 1 Schlüsselthemen in fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Vernetzung	TM 1a Altes Testament/Neues Testament TM 1b Kirchengeschichte/Systematische Theologie TM 1c Religionspädagogik	1-3	-	1 Studienleistung	PF	10
Vertiefungsmodul 4 Kirchen-geschichte	VM 4a Zentrale Themen der Theologiegeschichte oder VM 4b Brennpunkte der Theologiegeschichte der Neuzeit	1-2	-	1 Studienleistung	HA 15 oder MP 30	5
Themenmodul 6 Intrareligiöser und interreligiöser Dialog	TM 6a Ökumene/Konfessionskunde TM 6b Weltreligionen	2	-	1 Studienleistung	MP 30	8
Themenmodul 7 Fachpraktikum (Lehramt an Gymnasien)	TM 7a Vorbereitung auf das Fachpraktikum für Lehramt an Gymnasien TM 7b Fachpraktikum (5 Wochen)	2-3	-	1 Studienleistung	AA 10-12	7
Summe						**30**

Anlage 1.H.2.2: Wahlpflichtmodule

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von 15 Leistungspunkten gewählt werden. Es muss entweder Vertiefungsmodul 1-2 oder Vertiefungsmodul 3 gewählt werden. Es muss entweder Themenmodul 4 oder Themenmodul 5 gewählt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul 1-2 Biblische Theologie	VM 1 Altes Testament VM 2 Neues Testament	1-3	-	1 Studienleistung	HA 15	10
Vertiefungsmodul 3 Systematische Theologie	VM 3a Exemplarische Probleme und Entwürfe christlicher Dogmatik VM 3b Exemplarische Probleme und Entwürfe christlicher Ethik	1-3	-	1 Studienleistung	HA 15 oder MP 30	10
Themenmodul 4 Forschung	TM 4 Forschung	3	-	1 Studienleistung	PR 20	5
Themenmodul 5 Werkstattseminar	TM 5 Erarbeitung und Erprobung von Handlungspraxis	3	-	1 Studienleistung	PR 20 oder PF oder HA 15	5
Summe						**15**

Anlage H.2.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage H.2.4: Masterarbeit

Zulassungsvoraussetzung zu dem Modul Masterarbeit ist der Nachweis des Kleinen Latinums oder fachbezogener Lateinkenntnisse sowie der Nachweis des Graecums beziehungsweise fachbezogener Griechischkenntnisse oder des Hebraicums beziehungsweise fachbezogener Hebräischkenntnisse.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	Mindestens 60 LP, Nachweis von Latein- und Griechisch- oder Hebräischkenntnissen sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Erstfach entsprechend den Anlagen 1.A-R.1.4	1 Studienleistung	MA	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.I Geschichte

BM = Basismodul
VT = Vertiefungsmodul

1.I.1 Geschichte als Erstfach

Anlage 1.I.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum	Fachdidaktisches Seminar Praktikum 5 Wochen	Ab 1.	-	1 Studienleistung im Seminar	PF 20	7
Vertiefung Geschichtsdidaktik A	Seminar (VGD 2)	Ab 1.	-	1 Studienleistung	HA 15-20 oder MP 20 oder PF 20	5
Summe						**12**

Anlage 1.I.1.2: Wahlpflichtmodule

Ein Vertiefungsmodul ist zu belegen. Das gewählte VT-Modul darf nicht bereits im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang studiert worden sein.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
VT Global-geschichte	Vorlesung oder Seminar Seminar	1.-3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 15-20 oder MP 20 oder PR 20	8
VT Gesellschaftsgeschichte	Vorlesung oder Seminar Vorlesung oder Seminar	1.-3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 15-20 oder MP 20	8
VT Kultur-geschichte	Vorlesung oder Seminar Vorlesung oder Seminar	1.-3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 15-20 oder MP 20 oder PR 20	8
VT Regionen-geschichte	Vorlesung oder Seminar Vorlesung oder Seminar	1.-3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 15-20 oder MP 20 oder PR 20	8
VT Medien/ Öffentlichkeit/ Geschichtskultur	Vorlesung oder Seminar Seminar	1.-3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 15-20 oder MP 20 oder PR 20 oder K 90	8
Summe						**8**

Anlage 1.I.1.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.I.1.4: Masterarbeit

Die Zulassung zum Modul Masterarbeit gemäß § 12 Absatz 3 setzt den Nachweis des Latinums (siehe Information der Leibniz School of Education zum Latinum) sowie den Nachweis einer neueren Fremdsprache voraus, soweit der Nachweis nicht bereits bei der Zulassung zum Masterstudiengang vorgelegt wurde. Der Nachweis muss den Anforderungen von Anlage 2 Ziffern 2 und 3 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien entsprechen.

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4.	mindestens 60 LP, Nachweis fachbezogener Sprachkenntnisse sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Zweitfach entsprechend den Anlagen 1.B-R.2.4		MA 60-65	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.I.2 Geschichte als Zweitfach

Anlage 1.I.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefung Geschichtsdidaktik B	Seminar (VGD 1)	Ab 1.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	PR 20 oder MP 20 oder PF 20 (30%)	8
	Seminar (VGD 2)				HA 15-20 oder MP 20 oder PF 20 (70%)	
Fachpraktikum	Fachdidaktisches Seminar	Ab 1.	-	1 Studienleistung im Seminar	PF 20	7
	Praktikum 5 Wochen					
Summe						**15**

Anlage 1.I.2.2: Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich müssen drei Module belegt werden.
Es muss das Basismodul studiert werden, das im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang noch nicht belegt wurde, also entweder „BM Alte Geschichte“ oder „BM Mittelalter“.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
BM Alte Geschichte	Vorlesung* oder Übung	Ab 1.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 90 oder MP 20	10
	Seminar mit Tutorium					
BM Mittelalter	Vorlesung* oder Übung	Ab 1.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 90 oder MP 20	10
	Seminar mit Tutorium					

*In Absprache mit der oder dem Modulverantwortlichen kann in begründeten Ausnahmefällen alternativ ein weiteres Seminar belegt werden.
Sollten beide BM-Module bereits in der Bachelorphase nachgewiesen worden sein, so sind drei VT-Module zu absolvieren. Das gewählte VT-Modul darf nicht bereits im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang studiert worden sein.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
VT Global-geschichte	Vorlesung oder Seminar Seminar	1.-3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 15-20 oder MP 20 oder PR 20	10
VT Gesellschafts-geschichte	Vorlesung oder Seminar Seminar	1.-3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 15-20 oder MP 20 oder	10
VT Kultur-geschichte	Vorlesung oder Seminar Seminar	1.-3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 15-20 oder MP 20 oder PR 20	10
VT Regionen-geschichte	Vorlesung oder Seminar Seminar	1.-3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 15-20 oder MP 20 oder PR 20	10
VT Medien/ Öffentlichkeit/ Geschichts-kultur	Vorlesung oder Seminar Seminar	1.-3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 15-20 oder MP 20 oder PR 20 oder K 90	10
Summe						**30**

Anlage 1.I.2.3: Wahlmodule
– entfällt –

Anlage 1.I.2.4: Masterarbeit
Die Zulassung zum Modul Masterarbeit gemäß § 12 Absatz 3 setzt den Nachweis des Latinums (siehe Information der Leibniz School of Education zum Latinum) sowie den Nachweis einer neueren Fremdsprache voraus, soweit der Nachweis nicht bereits bei der Zulassung zum Masterstudiengang vorgelegt wurde. Der Nachweis muss den Anforderungen von Anlage 2 Ziffern 2 und 3 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien entsprechen.

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4.	mindestens 60 LP, Nachweis fachbezogener Sprachkenntnisse sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Erstfach entsprechend den Anlagen 1.A-R.1.4	-	MA 60-65	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.I.3 Geschichte als Kleine Fakultas

Die Studienvariante Kleine Fakultas ist nur für Studierende des Erstfaches Musik zulässig.

Anlage 1.I.3.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum	Fachdidaktisches Seminar Praktikum 5 Wochen	Ab 1.	-	1 Studienleistung im Seminar	PF 20	7
Vertiefung Geschichts-didaktik A	Seminar (VGD 1)	Ab 1.	-	1 Studienleistung	HA 15-20 oder MP 20 oder PF 20	5
Summe						**12**

Anlage 1.I.3.2: Wahlpflichtmodule

Es muss ein Vertiefungsmodul belegt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
VT Globalgeschichte	Vorlesung oder Seminar Seminar	Ab 2.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 15-20 oder MP 20 oder PR 20	8
VT Gesellschaftsgeschichte	Vorlesung oder Seminar Seminar	Ab 2.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 15-20 oder MP 20	8
VT Kulturgeschichte	Vorlesung oder Seminar Seminar	Ab 2.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 15-20 oder MP 20 oder PR 20	8
VT Regionengeschichte	Vorlesung oder Seminar Seminar	Ab 2.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 15-20 oder MP 20 oder PR 20	8
VT Medien/ Öffentlichkeit/ Geschichtskultur	Vorlesung oder Seminar Seminar	Ab 2.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 15-20 oder MP 20 oder PR 20 oder K 90	8
Summe						**8**

Anlage 1.I.3.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.I.3.4: Masterarbeit

Die Masterarbeit wird bei der Studienvariante Kleine Fakultas immer im Erstfach Musik nach Anlage 1.L.3.4 geschrieben.

Unabhängig davon setzt die Zulassung zum Modul Masterarbeit gemäß § 12 Absatz 3 den Nachweis fachbezogener Lateinkenntnisse (siehe Information der Leibniz School of Education zum Latinum) voraus, soweit der Nachweis nicht bereits bei der Zulassung zum Masterstudiengang vorgelegt wurde. Der Nachweis muss den Anforderungen von Anlage 2 Ziffern 2 und 3 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien entsprechen.

1.J Katholische Religion

1.J.1 Katholische Religion als Erstfach

Anlage 1.J.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum	Vorbereitende Lehrveranstaltung	2	-	-	AA 10-12	7
	Fachpraktikum (5 Wochen)					
Vertiefungsmodul 8: Fachdidaktische Differenzierung	VM 8a Didaktik des Religionsunterrichts	1-2	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	MP 20 oder K 90	8
	VM 8b Methodik des Religionsunterrichts			Referat oder kleinere schriftliche Leistung		
Aufbaumodul 7 Theologie im Kontext VII: Wissenschaftstheorie der Theologie	AM 7 Wissenschaftstheorie der Theologie	3	-	-	PR 45	5
Summe						**20**

Anlage1. J.1.2: Wahlpflichtmodule
– entfällt –

Anlage 1.J.1.3: Wahlmodule
– entfällt –

Anlage 1.J.1.4: Masterarbeit
Die Zulassung zum Modul Masterarbeit gemäß § 12 Absatz 3 setzt den Nachweis des Kleinen Latinums (siehe Information der Leibniz School of Education zum Latinum) sowie des Graecums oder des Hebraicums beziehungsweise fachbezogener Latein- und Griechisch- oder Hebräischkenntnisse voraus, soweit der Nachweis nicht bereits bei der Zulassung zum Masterstudiengang vorgelegt wurde. Der Nachweis muss den Anforderungen von Anlage 2 Ziffern 2 und 3 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien entsprechen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	Mindestens 60 LP, Nachweis von Latein- und Griechisch- oder Hebräischkenntnissen sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Zweitfach entsprechend den Anlagen 1.B-R.2.4	1 Studienleistung	MA	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.J.2 Katholische Religion als Zweitfach

Anlage 1.J.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum	Vorbereitende Lehrveranstaltung	2	-	-	AA 10-12	7
	Fachpraktikum (5 Wochen)					
Vertiefungsmodul 8: Fachdidaktische Differenzierung	VM 8a Didaktik des Religionsunterrichts	1-2	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	MP 20 oder K 90	8
	VM 8b Methodik des Religionsunterrichts			Referat oder kleinere schriftliche Leistung		
Summe						**15**

Anlage 1.J.2.2: Wahlpflichtmodule

Es sind Module im Umfang von 30 LP zu wählen, die im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang nicht gewählt worden sind. Das Vertiefungsmodul 5 (Kategorien systematisch-theologischen Denkens: Dogmatik) und das Aufbaumodul 2 (Theologie im Kontext II: Christentum in Geschichte und Gegenwart) sind Pflichtmodule, soweit sie nicht im Bachelor absolviert worden sind. In diesem Fall ist der Nachweis über die entsprechenden Leistungspunkte vorzulegen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul 4: Kategorien systematisch-theologischen Denkens: Moraltheologie/ Christliche Sozial-wissenschaften	VM 4a Glaube und sittliches Handeln	1-2	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	-	6
	VM 4b Kirche und Gesellschaft			Referat oder kleinere schriftliche Leistung	MP 20 oder K 90	
Vertiefungsmodul 5: Kategorien systematisch-theologischen Denkens: Dogmatik	VM 5a Theologische Anthropologie	1	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	MP 20 oder K 90	6
	VM 5b Christologie/ Soteriologie			Referat oder kleinere schriftliche Leistung		
Vertiefungsmodul 7: Fachwissenschaftliche Differenzierung	VM 7a Biblische Hermeneutik	2-3	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	HA 10-12	10
	VM 7b Schöpfungs-lehre – Eschatologie			Referat oder kleinere schriftliche Leistung		

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Aufbaumodul 1: Theologie im Kontext I: Christentum und Religionen	AM 1a Das frühe Christentum im Kontext seiner Zeit	2	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	MP 20 oder K 90	9
	AM 1b Theologie der Religionen			Referat oder kleinere schriftliche Leistung		
	AM 1c Christentum und Weltreligionen in religionspädagogischen Handlungsfeldern			Referat oder kleinere schriftliche Leistung		
Aufbaumodul 2: Theologie im Kontext II: Christentum in Geschichte und Gegenwart	AM 2a Brennpunkte der Kirchen-geschichte	3-4	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	-	9
	AM 2b Ethik – verantwortete Gestaltung des persönlichen, sozialen und gesellschaftlichen Lebens			Referat oder kleinere schriftliche Leistung	MP 20 oder K 90	
	AM 2c Kirche und Recht			Referat oder kleinere schriftliche Leistung	-	
Aufbaumodul 3: Theologie im Kontext III: Christentum und Kultur	AM 3a Kirche und Sakramente/Liturgie	2	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	MP 20 oder K 90	6
	AM 3b Ästhetik und Religion/ Liturgische Bildung			Referat oder kleinere schriftliche Leistung		
Aufbaumodul 4: Theologie im Kontext IV: Religion und Religio-sität im gesellschaft-lichen Kontext	AM 4a Religions-philosophie/ Religionskritik	3-4	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	MP 20 oder K 90	6
	AM 4b Religion in biographischer Sozialisation			Referat oder kleinere schriftliche Leistung		
Aufbaumodul 5: Theologie im Kontext V: Ökumenische Theologie	AM 5 Ökumenische Theologie - konfessionell-kooperatives Modul	3	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	MP 20 oder K 90	3
Aufbaumodul 6: Theologie im Kontext VI:Theologie inter-disziplinär	AM 6 Veranstaltung: Theologie im Kontext der Wissenschaften - interdisziplinäres Modul	4	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	MP 20 oder K 90	3
Summe						**30**

Anlage 1.J.2.3: Wahlmodule
– entfällt –

Anlage 1.J.2.4: Masterarbeit

Die Zulassung zum Modul Masterarbeit gemäß § 12 Absatz 3 setzt den Nachweis des Kleinen Latinums (siehe Information der Leibniz School of Education zum Latinum) sowie des Graecums oder des Hebraicums beziehungsweise fachbezogener Latein- und Griechisch- oder Hebräischkenntnisse voraus, soweit der Nachweis nicht bereits bei der Zulassung zum Masterstudiengang vorgelegt wurde. Der Nachweis muss den Anforderungen von Anlage 2 Ziffern 2 und 3 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien entsprechen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	Mindestens 60 LP, Nachweis von Latein- und Griechisch- oder Hebräischkenntnissen sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Erstfach entsprechend den Anlagen 1.A-R.1.4	1 Studienleistung	MA	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.K Mathematik

A) Für die Dauer von Prüfungen gelten die folgenden Richtwerte:
(1) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt 1-4 Minuten dauern.
(2) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten.Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren 5-15 Minuten pro Leistungspunkt dauern.

B) Falls nicht anders vermerkt, so beziehen sich Prüfungen auf das gesamte Modul mit einer angemessenen Gewichtung der einzelnen Lehrveranstaltungen.

1.K.1.1 Mathematik als Erstfach

Anlage K.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum	Begleitende Lehrveranstaltung Schulpraktikum	2 oder 3	-	Eine Leistung gemäß § 14(2)	AA	7
Fachdidaktik Mathematik	2 Fachdidaktische Veranstaltungen im Umfang von insgesamt mindestens 8 LP	1 und 2	-	Ü oder SM oder PF oder R Ü oder SM oder PF oder R	MP oder PF oder HA oder K MP oder PF oder HA oder K	8
Fachwissenschaftliche Vertiefung	Es ist eine Veranstaltung im Umfang von mindestens 5 LP zu wählen, geeignet sind zum Beispiel Stochastik für Lehramtskandidaten oder Mathematik für Physiker I oder II. Darüber hinaus können dem Modul im Vorlesungsverzeichnis weitere geeignete Lehrveranstaltungen zugeordnet werden.	Ab 1	-	Ü, SM oder R	M oder K	5
Summe						**20**

Anlage 1.K.1.2: Wahlpflichtmodule
– entfällt –

Anlage 1.K.1.3: Wahlmodule
– entfällt –

Anlage 1.K.1.4: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	mindestens 60. LP sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Zweitfach entsprechend den Anlagen 1.B-R.2.4	V	MA	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.K.2 Mathematik als Zweitfach

Anlage 1.K.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum	Begleitende Lehrveranstaltung Schulpraktikum	2 oder 3	-	Eine Leistung gemäß § 14(2)	AA	7
Fachdidaktik Mathematik	2 Fachdidaktische Veranstaltungen im Umfang von insgesamt mindestens 8 LP	1 und 2	-	Ü oder SM oder PF oder R Ü oder SM oder PF oder R	MP oder PF oder HA oder K MP oder PF oder HA oder K	8
Stochastische Methoden	Mathematische Stochastik I Übung Math. Stoch.	2	-	Ü	K	10
Summe						**25**

Anlage 1.K.2.2: Wahlpflichtmodule

Anlage 1.K.2.2.a: Fortgeschrittene Mathematische Methoden
Es ist eines der Module Fortgeschrittene Mathematische Methoden A oder B zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fortgeschrittene Mathematische Methoden A	Eine der Vorlesungen, Analysis III oder Diskrete Mathematik. Weitere Veranstaltungen können dem Modul im Veranstaltungskatalog zugeordnet werden.	Ab 1	-	Ü	K oder MP	10
Fortgeschrittene Mathematische Methoden B	Eine der Vorlesungen Numerische Mathematik II oder Mathematische Stochastik II. Weitere Veranstaltungen können dem Modul im Veranstaltungskatalog zugeordnet werden.	Ab 1	-	Ü	K oder MP	10
Summe						**10**

Anlage 1.K.2.2.b Vertiefung
Es ist eines der beiden Module zu absolvieren. Sofern das Modul „Algebra I“ im FächerübergreifendenBachelorstudiengang noch nicht absolviert wurde, ist dies verpflichtend zu belegen. Andernfalls ist dasModul „Algorithmische Mathematik“ zu absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Algebra I	Algebra I Übung Algebra I	3	-	Ü	K oder MP	10
Algorithmische Mathematik	Algorithmische Mathematik Übung Algorithmische Mathematik	Ab 1	-	Ü	K oder MP	10
Summe						**10**

Anlage 1.K.2.3: Wahlmodule
– entfällt –

Anlage 1.K.2.4: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Erstfach entsprechend den Anlagen 1.A-R.1.4	V	MA	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.K.3 Mathematik als Kleine Fakultas

Die Studienvariante Kleine Fakultas ist nur für Studierende des Erstfaches Musik zulässig.

Anlage 1.K.3.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum	Begleitende Lehrveranstaltung Schulpraktikum	2 oder 3	-	Eine Leistung gemäß § 14(2)	AA	7
Fachdidaktik Mathematik	2 Fachdidaktische Veranstaltungen im Umfang von insgesamt mindestens 8 LP	1 und 2	-	Ü oder PF oder SM oder R Ü oder PF oder SM oder R	MP oder PF oder HA oder K MP oder PF oder HA oder K	8
Stochastische Methoden	Mathematische Stochastik I Übung Math. Stoch.	2	-	Ü	K	10
Fortgeschrittene Mathematik	Funktionentheorie I für Lehramt, weitere Veranstaltungen können dem Modul im Veranstaltungs-katalog zugewiesen werden.	Ab 1	-	Ü	K oder MP	5
Summe						**30**

Anlage 1.K.3.2: Wahlpflichtmodule

– entfällt –

Anlage 1.K.3.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.K.3.4: Masterarbeit

Die Masterarbeit wird bei der Studienvariante Kleine Fakultas immer im Erstfach Musik nach der Anlage 1.L.3.4 geschrieben.

1.L Musik

1.L.1 Musik als Erstfach

Anlage 1.L.1.1: Pflichtmodule

Für das Vertiefungsfach im Modul „Schulmusikpraktisch angewandtes Vertiefungsfach“ findet die Auswahl an Vertiefungsfächern und -veranstaltungen nach Maßgabe der gültigen Studienordnung und des aktuellen Vorlesungsverzeichnisses statt.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
Musikwissenschaft/ Musikpädagogik 1	Musikpädagogik I (2 SWS)	1. und 2.	-	SA/Ü R	HA 15-20 Seiten	2	4
	Musikwissenschaft I (2 SWS)	1. und 2.	-	SA/Ü R		2	
Musikwissenschaft/ Musikpädagogik 2	Musikpädagogik II (2 SWS)	3.	-	SA/Ü R	PR	2	4
	Musikwissenschaft II (2 SWS)	3.	-	SA /Ü R		2	
Schulmusik-praktischangewand-tes Vertiefungsfach	Vertiefungsfach	1. und 2.	-	1	K oder MP oder R oder HA oder AA (Ausarbeitung in Form eines Projektberichts) oder PR oder SA oder MK	3	5
	Musikpädagogik, Teachertraining (2 SWS)	1. und 2.	Vertiefungsfach	SA		2	
Fachpraktikum	Vorbereitungs-seminar (2 SWS)	1.	-	SA	AA (Ausarbeitung in Form eines Praktikumsberichts ca. 5000 Wörter)	2	7
	Schulpraktikum (5 Wochen)	2. und 3.	Vorbereitungs-seminar	1		5	
Summe						**20**	

Anlage 1.L.1.2: Wahlpflichtmodule

– entfällt –

Anlage 1.L.1.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.L.1.4: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium (2 SWS)	4.	mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Zweitfach entsprechend den Anlagen 1.B-R.2.4	1	MA	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.L.2 Musik als Zweitfach

Das Fach Musik kann nur als Erstfach studiert werden, da im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang der Leibniz Universität das Fach Musik nur als Erstfach angeboten wird.

1.L.3 Musik als Erstfach mit dem Zweitfach als Kleine Fakultas

Anlage 1.L.3.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
Musikwissenschaft/ Musikpädagogik I	Seminar Musikwissenschaft (2 SWS)	1. und 2.	-	1 PR	HA 15-20 Seiten oder MM	3	5
	Seminar Musikpädagogik (2 SWS)			1 PR		2	
Musikpädagogik/ Musikwissenschaft II	Seminar Musikpädagogik (2 SWS)	1. und 2.	-	1 R	MM oder HA 15-20 Seiten	3	5
	Seminar Musikwissenschaft II (2 SWS)			1 R		2	
Fachpraktikum	Vorbereitungsseminar (2 SWS)	3.	-	1	AA (Ausarbeitung in Form eines Praktikumsberichts ca. 5.000 Wörter)	2	7
	Schulpraktikum (5 Wochen)			1 Vor-bereitungs-seminar		5	
Künstlerischer Schwerpunkt/ musikpädagogische angewandte Instrumentalausbildung	Einzelunterricht (Instrument oder Gesang – weitergeführt aus dem Bachelorstudiengang) schulpraktisch orientiert (1+1 SWS, 60 min.)	1. und 4.	-	1	PK ggf. mit ME (Kombinationsprüfung)	6	10
	Schulpraktisches Musizieren – Gruppenunterricht Gitarre (1+1 SWS) oder Einzelunterricht Klavier (½ + ½ SWS)			1		4	
Summe						**27**	

Anlage 1.L.3.2: Wahlpflichtmodule

Aus drei Modulen müssen zwei ausgewählt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
Schwerpunkt Klassenmusizieren und schulpraktisches Arrangieren	Seminar zum Schulpraktischen Arrangieren – praktisch angewandter Theorieunterricht (2 SWS)	1. und 3.	-	1	PR einer SA oder PR eines Schul-projekts	2	4
	Studienbegleitendes Schulprojekt (2 SWS)			1		2	
Schwerpunkt Chorleitung (Chor, Jazzchor)	Chor, Pop- oder Jazzchor (2 SWS)	2. und 3.	-	1	PR (musikpraktisch mit Schulensemble) oder SA (Lerntagebuch im Portfoliostil)	2	4
	Chor, Jazzchor – schulisch orientiert (2 SWS)			1		2	
	Orchester, Bigband/ Combo (2 SWS)	2. und 3.	-	1	PR (musikpraktisch mit Schulensemble) oder	2	4

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Schwerpunkt Ensembleleitung (Orchester, Bigband/Combo)	Orchester, Bigband/ Combo - schulisch orientiert (2 SWS)			1	SA (Lerntagebuch im Portfoliostil)	2
Summe						**8**

Anlage 1.L.3.3: Wahlmodule
– entfällt –

Anlage 1.L.3.4: Masterarbeit
In der Studienvariante Kleine Fakultas wird die Masterarbeit immer im Erstfach Musik geschrieben werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium (2 SWS)	4.	Mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Zweitfach entsprechend den Anlagen 1.B-R.3.4	1	MA	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.M Philosophie

1.M.1 Philosophie als Erstfach

Anlage 1.M.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Übersichtsmodul zur Theoretischen Philosophie und Praktischen Philosophie	2 Seminare	1	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10-12 oder ES 10-12 oder MP 20	8
Fachpraktikum	Praktikum (5 Wochen) und begleitendes Seminar	3	-	1 Studienleistung	AA 8	7
Klassische Texte der Philosophie	1 Seminar (Lektürekurs)	2	-	1 Studienleistung	HA 10-12 oder ES 10-12 oder MP 20	5
Summe						**20**

Anlage 1.M.1.2: Wahlpflichtmodule
– entfällt –

Anlage 1.M.1.3: Wahlmodule
– entfällt –

Anlage 1.M.1.4: Masterarbeit
Für die Bearbeitung des Themas der Masterarbeit sind Sprachkenntnisse erforderlich, die ein angemessenes Arbeiten mit den jeweiligen Quellen ermöglichen. Dies gilt sowohl für die Themen aus der antiken oder mittelalterlichen Philosophie (Griechisch- beziehungsweise Lateinkenntnisse) als auch für solche der neuzeitlichen oder modernen Philosophie (Englisch- beziehungsweise Französischkenntnisse etc.). Der Nachweis ist durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder der erfolgreichen Teilnahme an entsprechenden Sprachkursen zu erbringen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	mindestens 60 LP, Nachweis fachbezogener Sprachkenntnisse sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Zweitfach entsprechend den Anlagen 1.B-R.2.4	1 Studienleistung	MA	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.M.2 Philosophie als Zweitfach

Anlage 1.M.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Geschichte der Philosophie II	Aus zwei der Epochen Antike, Mittelalter, Neuzeit und Moderne jeweils ein Seminar	1-2	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 12-15 oder ES 12-15 oder MP 20	10
Klassische Texte der Philosophie	2 Seminare (Lektürekurse)	2-3 oder 3-4	Erfolgreiche Teilnahme an dem Modul Gesch. d. Phil. II	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 12-15 oder ES 12-15 oder MP 20	10
Übersichtsmodul zur Theoretischen Philosophie und Praktischen Philosophie	2 Seminare	1-2	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10-12 oder ES 10-12 oder MP 20	8
Fachpraktikum	Praktikum (5 Wochen) und begleitendes Seminar	3	-	1 Studienleistung	AA 8	7
Summe						**35**

Anlage 1.M.2.2: Wahlpflichtmodule
Es ist eines der folgenden Wahlpflichtmodule zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Rhetorik, Sprache und Kommunikation	2 Seminare oder 1 Vorlesung und 1 Seminar	1-2	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10-12 oder ES 10-12 oder MP 20	10
Vertiefungsmodul zu einem systematischen Schwerpunkt	2 Seminare oder 1 Vorlesung und 1 Seminar	3-4	Erfolgreiche Teilnahme an dem Übersichtsmodul und dem Modul Gesch. d. Phil. II	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10-12 oder ES 10-12 oder MP 20	10
Vertiefungsmodul zu einem historischen Schwerpunkt	2 Seminare oder 1 Vorlesung und 1 Seminar	3-4	Erfolgreiche Teilnahme an dem Übersichtsmodul und dem Modul Gesch. d. Phil. II	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10-12 oder ES 10-12 oder MP 20	10
Summe						**10**

Anlage 1.M.2.3: Wahlmodule
– entfällt –

Anlage 1.M.2.4: Masterarbeit

Für die Bearbeitung des Themas der Masterarbeit sind Sprachkenntnisse erforderlich, die ein angemessenes Arbeiten mit den jeweiligen Quellen ermöglichen. Dies gilt sowohl für die Themen aus der antiken oder mittelalterlichen Philosophie (Griechisch- beziehungsweise Lateinkenntnisse) als auch für solche der neuzeitlichen oder modernen Philosophie (Englisch- beziehungsweise Französischkenntnisse etc.). Der Nachweis ist durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder der erfolgreichen Teilnahme an entsprechenden Sprachkursen zu erbringen.

Modul	**Lehrveranstaltungen**	**Semester**	**ggf. Voraussetzungen für die Zulassung**	**Studienleistung**	**Prüfungsleistung**	**Leistungspunkte**
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	mindestens 60 LP, Nachweis fachbezogener Sprachkenntnisse sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Erstfach entsprechend den Anlagen 1.A-R.1.4	1 Studienleistung	MA	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.N Physik

A) Für die Dauer von Prüfungen gelten die folgenden Richtwerte:
(1) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt 1-4 Minuten dauern.
(2) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren 5-15 Minuten pro Leistungspunkt dauern.

B) Falls nicht anders vermerkt, so beziehen sich Prüfungen auf das gesamte Modul mit einer angemessenen Gewichtung der einzelnen Lehrveranstaltungen.

1.N.1 Physik als Erstfach

Anlage 1.N.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum	Begleitende Lehrveranstaltung	3	-	Eine Studienleistung	AA	7
	Schulpraktikum					
Fortgeschrittene Fachdidaktik Physik	Fachdidaktische Veranstaltungen der Physik im Umfang von mindestens 4 LP	Ab 1	-	jeweils SM	MP oder K	8
	Praktikum Experimente und Experimentieren im Physikunterricht (PEX)			LÜ und Sicherheitsanweisung		
Fachwissenschaftliche Vertiefung	Es ist entweder ein Wahlpflichtmodul gemäß Anlage 1.N.2.2 (falls eine Übung angeboten wird ohne Laborpraktikum) oder eines der Module Fortgeschrittene Festkörperphysik, Gravitationsphysik, Quantenoptik oder Quantenfeldtheorie zu belegen. Darüber hinaus können der Fachwissenschaftlichen Vertiefung im Modulkatalog weitere geeignete Lehrveranstaltungen zugeordnet werden.	Ab 1	-	Ü oder R oder LÜ oder SM	MP oder K	5
Summe						**20**

Anlage 1.N.1.2: Wahlpflichtmodule
– entfällt –

Anlage1. N.1.3: Wahlmodule
– entfällt –

Anlage 1.N.1.4: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Zweitfach entsprechend den Anlagen 1.B-R.2.4	V	MA	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.N.2 Physik als Zweitfach

Anlage 1.N.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum	Begleitende Lehrveranstaltung	3	-	Eine Studienleistung	AA	7
	Schulpraktikum					
Fortgeschrittene Fachdidaktik Physik	Fachdidaktische Veranstaltungen der Physik im Umfang von mindestens 4 LP	Ab 1	-	jeweils SM	MP oder K	8
	Praktikum Experimente und Experimentieren im Physikunterricht (PEX)			LÜ		
Theoretische Physik C	Theoretische Physik C Übung Theoretische Physik C	1	-	Ü	MP	10
Physik präsentieren	Proseminar	Ab 1	-	SM	-	4
Summe						**29**

Anlage 1.N.2.2: Wahlpflichtmodule

1) Es sind zwei der Module „Einführung in die Festkörperphysik“, „Kohärente Optik“, „Atom- und Molekülphysik“ und „Strahlenschutz“ zu wählen.
2) Module oder Veranstaltungen, die bereits im Bachelorstudiengang absolviert und in die Bachelorprüfung eingebracht wurden, dürfen nicht erneut gewählt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung in die Festkörperphysik	Einführung in die Festkörperphysik Übung Einf. Festkörperph.	Ab 1	-	U	K oder MP	8
	Laborpraktikum			LÜ		
Atom- und Molekülphysik	Atom- und Molekülphysik für das Lehramt Übung Atom- und Molekülphysik für das Lehramt	Ab 1	-	Ü	K oder MP	8
	Laborpraktikum			LÜ		
Kohärente Optik	Kohärente Optik Übung Kohärente Op.	Ab 2	-	Ü	K oder MP	8
	Laborpraktikum			LÜ		
Strahlenschutz	Strahlenschutz und Radioökologie	Ab 1	-	-	K oder MP	8
	Laborpraktikum			LÜ		
Summe						**16**

Anlage 1.N.2.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.N.2.4: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Erstfach entsprechend den Anlagen 1.A-R.2.4	V	MA	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.O Politik-Wirtschaft

1.O.1 Politik-Wirtschaft als Erstfach

Anlage 1.O.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum und Fachdidaktik	Fachpraktikum (5 Wochen) Begleitende Lehrveranstaltung	1	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	AA 10-12	7
Wirtschafts-, Arbeits- und Gesellschafts-politik	Vorlesung „Einführung in die Volkswirtschaftslehre“ Vorlesung oder Seminar	1-3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K/KA 60 oder MP 20 oder HA 10-12	8
Vertiefungsmodul Fachdidaktik	Seminar	2 oder 3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K/KA 60 oder MP 20 oder HA 10-12	5
Summe						**20**

Anlage 1.O.1.2: Wahlpflichtmodule
– entfällt –

Anlage 1.O.1.3: Wahlmodule
– entfällt –

Anlage 1.O.1.4: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Zweitfach entsprechend den Anlagen 1.B-R.2.4	1 Studienleistung	MA 60-80	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.O.2 Politik-Wirtschaft als Zweitfach

Anlage 1.O.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum und Fachdidaktik	Fachpraktikum (5 Wochen) Begleitende Lehrveranstaltung	1	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	AA 10-12	7
Internationale Beziehungen, Weltgesellschaft, Europäische Integration	Vorlesung oder Seminar Vorlesung oder Seminar	1-3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K/KA 60 oder MP 20 oder HA 10-12	10
Wirtschafts-, Arbeits- und Gesellschafts-politik	Vorlesung „Einführung in die Volkswirtschaftslehre“ Vorlesung oder Seminar	1-3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K/KA 60 oder MP 20 oder HA 10-12	8

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul Fachdidaktik	Seminar	2 oder 3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K/KA 60 oder MP 20 oder HA 10-12	5
Summe						**30**

Anlage 1.O.2.2: Wahlpflichtmodule

Es sind drei der folgenden Wahlpflichtmodule zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Politische Soziologie	Vorlesung oder Seminar	1-3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K/KA 60 oder MP 20 oder HA 10-12	5
Politikfelder und Politische Verwaltung	Vorlesung oder Seminar	1-3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K/KA 60 oder MP 20 oder HA 10-12	5
Gesellschaftstheorie	Seminar oder Vorlesung	1-3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	MP 20 oder K/KA 60 oder ES 7 oder PF	5
Weltgesellschaft und Kulturvergleich	Seminar oder Vorlesung	1-3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	MP 20 oder K/KA 60 oder ES 7 oder PF	5
Arbeit und Organisation	Seminar oder Vorlesung	1-3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	MP 20 oder K/KA 60 oder ES 7 oder PF	5
Vertiefungsmodul Politikwissenschaftliche Methoden	Vorlesung oder Seminar	1-3	erfolgreich studiertes Modul „Politikwissenschaftliche Methoden“ im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	MP 20	5
Summe						**15**

Anlage 1.O.2.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.O.2.4: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Erstfach entsprechend den Anlagen 1.A-R.1.4	1 Studienleistung	MA 60-80	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.O.3 Politik-Wirtschaft als Kleine Fakultas

Die Studienvariante Kleine Fakultas ist nur für Studierende des Erstfaches Musik zulässig.

Anlage 1.O.3.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum und Fachdidaktik	Fachpraktikum (5 Wochen) Begleitende Lehrveranstaltung	1	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	AA 10-12	7
Internationale Beziehungen, Weltgesellschaft, Europäische Integration	Vorlesung oder Seminar Vorlesung oder Seminar	1-3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K/KA 60 oder MP 20 oder HA 10-12	10
Wirtschafts-, Arbeits- und Gesellschafts-politik	Vorlesung „Einführung in die Volkswirtschaftslehre“ Vorlesung oder Seminar	1-3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K/KA 60 oder MP 20 oder HA 10-12	8
Vertiefungsmodul Fachdidaktik	Seminar	2 oder 3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K/KA 60 oder MP 20 oder HA 10-12	5
Summe						**30**

Anlage 1.O.3.2: Wahlpflichtmodule

– entfällt –

Anlage 1.O.3.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.O.3.4: Masterarbeit

Die Masterarbeit wird in der Studienvariante Kleine Fakultas immer im Erstfach Musik nach Anlage 1.I.3.4 geschrieben.

1.P Spanisch

1.P.1 Spanisch als Erstfach

Anlage 1.P.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Aufbaumodul Fachdidaktik: Spanisch als Fremdsprache im Schul-unterricht	D2.1 (2 SWS) Seminar D2.2 (2 SWS) Seminar	1.-3.	-	1 Studienleistung pro LV	PR/A 30-40 oder K 90 oder HA 15-20 oder AA 15-20	8
Fachpraktikum	D3 (2 SWS) Seminar und Schulpraktikum (5 Wochen)	1.-3.	-	1 Studienleistung pro Modul	AA 15-20	7
Summe						**15**

Anlage 1.P.1.2: Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich muss das Modul belegt werden, das noch nicht in der Bachelorphase studiert worden ist.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Master Vertiefungsmodul Literatur- und Kulturwissenschaft	M L3 (2 SWS) Seminar	1.-3.	-	1 Studienleistung	HA 15-20 oder PR/A 20-30 oder MP 15	5
Master Vertiefungsmodul Sprach- und Kulturwissenschaft	M S3 (2 SWS) Seminar	1.-3.	-	1 Studienleistung	HA 15-20 oder PR/A 20-30 oder MP 15	5
Summe						**5**

Anlage 1.P.1.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.P.1.4: Masterarbeit

Die Zulassung zum Modul Masterarbeit gemäß § 12 Absatz 3 setzt den Nachweis von einer weiteren Fremdsprache voraus, soweit die Nachweise nicht bereits bei der Zulassung zum Masterstudiengang vorgelegt wurden. Der Nachweis muss den Anforderungen von Anlage 2 Ziffern 2 und 3 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien entsprechen. Ferner wird für die Zulassung nach § 12 Absatz 3 Satz 4 ein dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt in einem Land, in dem die Amtssprache Spanisch ist, vorausgesetzt, soweit der Nachweis nicht bereits bei der Zulassung zum Masterstudiengang vorgelegt wurde.
Seitens der oder des Prüfenden kann vor Prüfungsbeginn festgelegt werden, dass ein Prüfungsteil in spanischer Sprache erfolgen muss.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4.	mindestens 60 LP Nachweis fachbezogener Sprachkenntnisse, Auslandsaufenthalt sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Zweitfach entsprechend den Anlagen 1.B-R.2.4	-	MA 60-65	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.P.2 Spanisch als Zweitfach

Es wird dringend empfohlen, dass die Vertiefungsmodule Sprach- und Kulturwissenschaft und Literatur- und Kulturwissenschaft erst nach vorherigem Besuch des korrespondierenden Aufbaumoduls studiert werden.

Anlage 1.P.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Aufbaumodul Fachdidaktik: Spanisch als Fremdsprache im Schul-unterricht	D2.1 (2 SWS) Seminar D2.2 (2 SWS) Seminar	1.-3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	PR/A 30-40 oder K 90 oder HA 15-20 oder AA 15-20	8
Fachpraktikum	D3 (2 SWS) Seminar Schulpraktikum (5 Wochen)	1.-3.	-	1 Studienleistung pro Modul	AA 15-20	7
Vertiefungsmodul Sprachpraxis 1	E3.1 (4 SWS) Übung Curso superior 1	1.	-	1 Studienleistung	K 90	5
Vertiefungsmodul Sprachpraxis 2	E3.2 (4 SWS) Übung Curso superior 2	2.	-	1 Studienleistung	MP 15 oder R 10	5
Master Vertiefungs-modul Literatur- und Kulturwissenschaft	M L3 (2 SWS) Seminar	2.-3.	-	1 Studienleistung	HA 15-20 oder PR/A 20-30 oder MP 15	5
Master Vertiefungsmodul Sprach- und Kulturwissenschaft	M S3 (2 SWS) Seminar	2.-3.	-	1 Studienleistung	HA 15-20 oder PR/A 20-30 oder MP 15	5
Summe						**35**

Anlage 1.P.2.2: Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich muss das Modul belegt werden, das noch nicht in der Bachelorphase studiert worden ist.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Aufbaumodul Sprach- und Kulturwissenschaft	S2.1 (2 SWS) Seminar od. Vorlesung S2.2 (2 SWS) Seminar	1.-3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10-15 oder PR/A 20 oder MP 15	10
Aufbaumodul Literatur- und Kulturwissenschaft	L2.1 (2 SWS) Seminar od. Vorlesung L2.2 (2 SWS) Seminar	1.-3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10-15 oder PR/A 20 oder MP 15	10
Summe						**10**

Anlage 1.P.2.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.P.2.4: Masterarbeit

Die Zulassung zum Modul Masterarbeit gemäß § 12 Absatz 3 setzt den Nachweis von einer weiteren Fremdsprache voraus, soweit die Nachweise nicht bereits bei der Zulassung zum Masterstudiengang vorgelegt wurden. Der Nachweis muss den Anforderungen von Anlage 2 Ziffern 2 und 3 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien entsprechen. Ferner wird für die Zulassung nach § 12 Absatz 3 Satz 4 ein dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt in einem Land, in dem die Amtssprache Spanisch ist, vorausgesetzt, soweit der Nachweis nicht bereits bei der Zulassung zum Masterstudiengang vorgelegt wurde.
Seitens der oder des Prüfenden kann vor Prüfungsbeginn festgelegt werden, dass ein Prüfungsteil in spanischer Sprache erfolgen muss.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4.	mindestens 60 LP Nachweis fachbezogener Sprachkenntnisse sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Erstfach entsprechend den Anlagen 1.A-R.1.4		MA 60-65	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.Q Sport

1.Q.1. Sport als Erstfach

Für die Zulassung in Veranstaltungen der Vertiefungsphase (VP) muss die Studienleistung der zugehörigen Veranstaltung der Einführungsphase (EP) bestanden sein.
Veranstaltungen mit gleichem Titel können im gesamten Bachelor- und Masterstudium nur einmal belegt beziehungsweise eingebracht werden.

Anlage 1.Q.1.1: Pflichtmodule

Im Modul „Wahlvertiefung Didaktik und Methodik der Sportarten“ darf die VP nicht in der Sportart absolviert werden, die im Bachelorstudium als Exkursion belegt wurde.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leitungspunkte
Heterogenität im Schulsport	Anfängerschwimmen (1 SWS)	1-2	-	1 Studienleistung	AA5	4
	Psychomotorische Bewegungsförderung (1 SWS)			1 Studienleistung		
	Helfen und Sichern (1 SWS)			1 Studienleistung		
Wahlvertiefung Didaktik und Methodik der Sportarten	VP in einer bisher nicht vertieften Sportart mit Ausnahme der Spiele (2 SWS)	1	-	1 Studienleistung	FP 30 und K 60	4
Fachpraktikum LG	Fachpraktikum (5 Wochen)	2	-	1 Studienleistung	AA 15	7
	Begleitendes Seminar (2 SWS)					
Forschendes Lernen	1-2 Forschungsseminare (4-2 SWS) im gesamten Umfang von 4 SWS	3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 15 oder MP 20	5
Summe						**20**

Anlage 1.Q.1.2: Wahlpflichtmodule

– entfällt –

Anlage 1.Q.1.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.Q.1.4: Masterarbeit

Bei der Anmeldung zum Modul „Masterarbeit“ ist der Nachweis der Ersten Hilfe sowie des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze zu erbringen, sofern diese nicht schon im Bachelorstudium vorgelegt wurden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leitungspunkte
Masterarbeit	Kolloquium / Seminar	4	mindestens 60 LP, Nachweis der Ersten Hilfe und des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze, sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Zweitfach entsprechend den Anlagen 1.B-R.2.4	-	MA	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.Q.2 Sport als Zweitfach

Für die Zulassung in Veranstaltungen der Vertiefungsphase (VP) muss die Studienleistung der zugehörigen Veranstaltung der Einführungsphase (EP) bestanden sein.
Veranstaltungen mit gleichem Titel können im gesamten Bachelor- und Masterstudium nur einmal belegt beziehungsweise eingebracht werden.

Anlage 1.Q.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Heterogenität im Schulsport	Anfängerschwimmen (1 SWS)	1-2	-	1 Studienleistung	AA 5	4
	Psychomotorische Bewegungsförderung (1 SWS)			1 Studienleistung		
	Helfen und Sichern (1 SWS)			1 Studienleistung		
Wahlvertiefung Sporttheorie	VP aus Sport und Erziehung, Sport und Gesellschaft, Sport und Bewegung/Training oder Sport und Gesundheit (2 SWS)	1-3	Studienleistung der dazugehörigen EP	1 Studienleistung	HA 15 oder MP 20	4
Wahlvertiefung Didaktik und Methodik der Sportarten	VP in einer bisher nicht vertieften Sportart mit Ausnahme der Spiele (2 SWS)	1	-	1 Studienleistung	FP 30 und K 60	4
Fachpraktikum LG	Fachpraktikum (5 Wochen)	2	-	1 Studienleistung	AA 15	7
	Begleitendes Seminar (2 SWS)					
Summe						**19**

Anlage 1.Q.2.2: Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich (insgesamt 26 Leistungspunkte) ist im Umfang von 8 Leistungspunkten das Modul „Vertiefung Erziehungs-, sozial- und gesellschaftswiss. Sporttheorie“ zu wählen, wenn im Bachelorstudium das Modul „Vertiefung Naturwiss. Sporttheorie“ absolviert wurde – und umgekehrt. Im gesamten Bachelor- und Masterstudium müssen also beide Vertiefungsmodule der Sporttheorie bestanden worden sein.
Des Weiteren ist im Wahlpflichtbereich im Umfang von 10 Leistungspunkten das Modul „Individualsport“ zu wählen, wenn im Bachelorstudium das Modul „Weitere Sportarten“ absolviert wurde – und umgekehrt. Im gesamten Bachelor- und Masterstudium müssen also beide Module bestanden worden sein, sodass dadurch die Bereiche Leichtathletik, Schwimmen und eine weitere Individualsportart (Turnen oder Gymnastik/Tanz) (eine dieser drei gewählten vertiefend), zwei der „weiteren Sportarten“ (eine dieser beiden gewählten vertiefend) sowie eine Exkursion jeweils erfolgreich mit fachpraktischen Prüfungsanteilen abgeschlossen wurden.
Alle Studierenden, die den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang vor dem 01.10.2017 abgeschlossen haben, müssen pflichtgemäß das Modul „Weitere Sportarten“ absolvieren. Näheres zur Modulbelegung ergibt sich aus dem Modulkatalog für das Fach Sport.
Weiterhin muss im Umfang von 8 Leistungspunkten das Modul „Spielen in Mannschaften“ gewählt werden, wenn im Bachelorstudium das Modul „Rückschlagspiele“ absolviert wurde – und umgekehrt. Im gesamten Bachelor- und Masterstudium müssen also beide Spielmodule bestanden worden sein.
Die Exkursion im Modul „Weitere Sportarten“ darf nicht in einer Sportart absolviert werden, die schon als „EP Weitere Sportarten“ oder als VP im Pflichtmodul „Wahlvertiefung Didaktik und Methodik der Sportarten“ belegt wurde – und umgekehrt.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefung Erziehungs-, sozial- und gesellschaftswiss. Sporttheorie	VP Sport und Erziehung (2 SWS)	1-3		1 Studienleistung	HA 15 als Abschluss des Moduls	8
	VP Sport und Gesellschaft (2 SWS)			1 Studienleistung		
	VP Sport und Erziehung oder VP Sport und Gesellschaft (2 SWS)			1 Studienleistung		
Vertiefung Naturwiss. Sporttheorie	VP Sport und Bewegung/ Training (2 SWS)	1-3		1 Studienleistung	HA 15 als Abschluss des Moduls	8
	VP Sport und Gesundheit (2 SWS)			1 Studienleistung		
	VP Sport und Bewegung/ Training oder VP Sport und Gesundheit (2 SWS)			1 Studienleistung		
Individualsport	EP Leichtathletik (2 SWS)	1-3	-	1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)	10
	EP Schwimmen (2 SWS)		-	1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)	
	EP Turnen oder EP Gymnastik/Tanz (2 SWS)		-	1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)	
	VP in einer der drei Individualsportarten (2 SWS)		Studienleistung der dazugehörigen EP	1 Studienleistung	FP 30 und K 60 als Abschluss des Moduls	
Weitere Sportarten	EP Weitere Sportarten (2 SWS)	1-3	-	1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)	10
	EP Weitere Sportarten (2 SWS)		-	1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)	
	VP in einer der zwei weiteren Sportarten (2 SWS)		Studienleistung der dazugehörigen EP	1 Studienleistung	FP 30 und K 60 als Abschluss des Moduls	
	Exkursion (7-14 Tage)			1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)	
Spielen in Mannschaften	EP Mannschaftsspiel (2 SWS)	2-4	-	1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)	8
	EP Mannschaftsspiel (2 SWS)		-	1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)	
	VP in einem der beiden Mannschaftsspiele (2 SWS)		Studienleistung der dazugehörigen EP	1 Studienleistung	FP 30 und K 60 als Abschluss des Moduls	
Rückschlagspiele	EP Rückschlagspiel (2 SWS)	2-4	-	1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)	8
	VP Rückschlagspiel (2 SWS)		Studienleistung der dazugehörigen EP	1 Studienleistung	FP 30 und K 60 als Abschluss des Moduls	
	EP Mannschafts- oder Rückschlagspiel (2 SWS)		-	1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)	

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Summe						**26**

Anlage 1.Q.2.3: Wahlmodule
– entfällt –

Anlage 1.Q.2.4: Masterarbeit
Bei der Anmeldung zum Modul „Masterarbeit“ ist der Nachweis der Ersten Hilfe sowie des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze zu erbringen, sofern diese nicht schon im Bachelorstudium vorgelegt wurden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Kolloquium / Seminar	4	mindestens 60 LP, Nachweis der Ersten Hilfe und des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Erstfach entsprechend den Anlagen 1.A-R.1.4	-	MA	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.R Werte und Normen

1.R.1 Werte und Normen als Erstfach

Anlage 1.R.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Übersichtsmodul zur Theoretischen Philosophie und Praktischen Philosophie	2 Seminare	1	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10-12 oder ES 10-12 oder MP 20	8
Fachpraktikum	Praktikum (5 Wochen) und begleitendes Seminar	3	-	1 Studienleistung	AA 8	7
Klassische Texte der Philosophie	1 Seminar (Lektürekurs)	2	-	1 Studienleistung	HA 10-12 oder ES 10-12 oder MP 20	5
Summe						**20**

Anlage 1.R.1.2: Wahlpflichtmodule
– entfällt –

Anlage 1.R.1.3: Wahlmodule
– entfällt –

Anlage 1.R.1.4: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Zweitfach entsprechend den Anlagen 1.B-R.2.4	1 Studienleistung	MA	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.R.2 Werte und Normen als Zweitfach

Anlage 1.R.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagen der Praktischen Philosophie	2 Seminare	1-2	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10-12 oder ES 10-12 oder MP 20	10
Religionswissenschaft: Themen und Theorien	2 Seminare	1-2	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 oder R 25 oder MP 20	10
Übersichtsmodul zur Theoretischen Philosophie und Praktischen Philosophie	2 Seminare	3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10-12 oder ES 10-12 oder MP 20	8
Fachpraktikum	Praktikum (5 Wochen) und begleitendes Seminar	3	-	1 Studienleistung	AA 8	7
Summe						**35**

Anlage 1.R.2.2: Wahlpflichtmodule

Es ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen, das noch nicht in der Bachelorphase studiert wurde.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse	2 Seminare oder Seminar, Vorlesung	1-2	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	MP 20 oder K/KA 60 oder ES 7 oder PF	10
Weltgesellschaft und Kultur-vergleich	2 Seminare oder Seminar, Vorlesung	1-2	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	MP 20 oder K/KA 60 oder ES 7 oder PF	10
Summe						**10**

Anlage 1.R.2.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.R.2.4: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	mindestens 60 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen aus dem gewählten Erstfach entsprechend den Anlagen 1.A-Q.1.4	1 Studienleistung	MA	25

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

Anlage 2 Prüfungsformen

Anlage 2.1.: Definitionen

Aufsatz
Ein Aufsatz ist eine selbstständig verfasste schriftliche Arbeit, die in der Regel unter Aufsicht während einer festgelegten Zeit innerhalb der Vorlesungszeit erstellt wird.

Ausarbeitung
[1]Ausarbeitungen sind selbstständige, wissenschaftliche Arbeiten zu einem vorgegebenen Thema. [2]Sie beinhalten Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. [3]Als Ausarbeitung gelten Berichte, Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Projektberichte oder Protokoll.

Bestimmungsübungen
Eine Bestimmungsübung bzw. Bestimmungsprüfung ist die selbstständige Determination von tierischen und pflanzlichen Organismen anhand von Bestimmungsschlüsseln bis zu einem vorgegebenen, taxonomischen Niveau.

Dokumentation
[1]Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. [2]Dokumentationen können Berichte und Planwerke sein, die der fachlichen Praxis entsprechen. [3]Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne beziehungsweise Entwurfsblätter kann durch die Lehrenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. [4]Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigefügt werden.

Essay
[1]Ein Essay ist eine kritische Auseinandersetzung mit einer literarischen und/oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. [2]Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt bzw. analysiert.

Experimentelles Seminar
[1]Ein Experimentelles Seminar besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen, die unter Aufsicht in einem Labor durchgeführt werden. [2]Die Versuche werden in schriftlicher Form in einem Laborjournal und/oder in Vorprotokollen vorbereitet und im Laborjournal und/oder Versuchsprotokollen schriftlich ausgearbeitet. [3]In der Regel erläutern die Studierenden darin ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Fachpraktische Prüfung
Eine Fachpraktische Prüfung ist eine Semesterbegleitende Leistungsüberprüfung in der Sportpraxis.

Fallstudie
Eine Fallstudie ist eine Auswertung von Daten eines Experimentes, einschließlich der Methodenbeschreibung, der Programmlistings, der Interpretation und Schlussfolgerungen in Berichtsform.

Hausarbeit
Eine Hausarbeit ist eine selbstständige verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

Klausur ohne Antwortwahlverfahren
Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht.

Klausur mit Antwortwahlverfahren
[1]Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht. [2]Klausuren können in Teilen nach dem Antwortwahlverfahren (z. B. Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. [3]Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. [4]Bei Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. [5]Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. [6]Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. [7]Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

Kolloquium
[1]Das Kolloquium umfasst eine Präsentation und eine anschließende Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit. [2]Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Künstlerische Präsentation
[1]Eine künstlerische Präsentation beinhaltet ein oder mehrere künstlerische Exponate (Bilder, Fotos, Objekte, Skulpturen, Installation, Videoarbeit etc.) sowie eine Dokumentation des ästhetischen Prozesses in Form einer adäquaten (medialen) Darstellung, z. B. Arbeitsprotokolle/Tagebuch, Skizzen/Fotos mit schriftlicher Kommentierung. [2]Eine künstlerische Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. [3]Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation
[1]Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation beruht auf der Wechselwirkung zwischen künstlerischen Prozessen und wissenschaftlicher Auseinandersetzung, welche in einem künstlerischen Projekt aufbereitet und in angemessener Form dargestellt werden. [2]Die in der Präsentation enthaltenen bildlichen und sprachlichen Argumentations- und Interpretationslinien werden entweder in einem mündlichen Vortrag mit Diskussion erörtert oder in einer Hausarbeit erläutert. [3]Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. [4]Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Kurzarbeit
Eine Kurzarbeit ist eine selbstständige, schriftliche, entwerferische oder planerische Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit.

Laborübungen
[1]Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). [2]In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Master-Kolloquium
Im Master-Kolloquium werden die Inhalte der Masterarbeit diskutiert und können vertieft werden.

Modell
[1]Modelle erweitern die zweidimensionale entwerferische oder planerische Arbeit und dienen der räumlichen Verdeutlichung sowie Klärung einer Planung. [2]Sie werden je nach Aufgabenstellung und Schwerpunkt in verschiedenen Maßstäben erstellt.

Mündliche Prüfung
[1]Die mündliche Prüfung findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. [2]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [3]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. [4]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. [5]Auf Antrag des bzw. der zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe
In der „musikalischen Erarbeitung in einer Lerngruppe“ soll die Fähigkeit gezeigt werden, pädagogisch-praktische Fertigkeiten (insbesondere schulpraktisches Musizieren) in einer Schulklasse oder auch einer kleineren Gruppe methodisch und didaktisch angemessen anzuwenden.

Musikpraktische Präsentation
[1]Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden sowie einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. [2]Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Musikpädagogisch-praktische Präsentation
Eine Musikpädagogisch-praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

Pädagogisch orientiertes Konzert
[1]Das pädagogisch orientierte Konzert ist eine Leistung mit Bezug auf das künstlerische Hauptfach, in der die pädagogische Ausrichtung (gegebenenfalls im Sinne zeitgemäßer Konzertpädagogik) in der Ausführung und Darstellung/Aufführung eine gewichtige Rolle spielt. [2]Es wird im Regelfall in einer schulischen Lerngruppe präsentiert.

Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit
Die Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit erfolgt im Kontext einer fachpraktischen Lehrveranstaltung und umfasst die Vorbereitung und Durchführung einer Unterrichtseinheit von in der Regel 60 Minuten sowie deren Dokumentation und Reflexion in Form einer schriftlichen Ausarbeitung.

Portfolio
[1]Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Lehrenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. [2]Die systematische Selbstreflexion erfolgt veranstaltungsbegleitend beziehungsweise retrospektiv und umfasst je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe. [3]Optional ist als ein ergänzendes Gespräch über das Portfolio möglich. [4]Dieses Gespräch ist wie das Portfolio selbst kompetenzorientiert.

Präsentation
[1]Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe elektronischer Medien und gegebenenfalls die Darbietung im mündlichen Vortrag. [2]Bei der Multimedia-Präsentation spielen die Medien im weitesten Sinne eine bedeutende Rolle, wobei der „Multi-Aspekt“ durch Stellwand, Poster oder Power-Point-Präsentation aber auch durch typische Musik- und Filmmedien sowie durch musikpädagogisch orientierte Medien (besonders kreative Vermittlungsaspekte) im gegenseitigen Zusammenwirken erfüllt werden kann [3]Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrags werden in Absprache festgelegt. [4]Sieht die Anlage eine Präsentation mit Ausarbeitung (PR/A) vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.

Projektarbeit
Eine Projektarbeit umfasst die schriftliche Abfassung eines Antrags für ein Forschungsprojekt und die Präsentation der Projektidee in einem Seminarvortrag (mit Diskussion).

Referat
Ein Referat umfasst:
1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion,
3. gegebenenfalls eine schriftliche Ausarbeitung.

Seminararbeit
Eine Seminararbeit ist eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt).

Seminarleistung
Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und deren Vortrag mit anschließender Diskussion.

Stegreif
[1]Innerhalb eines Stegreifs soll eigenständige Recherche und die Fähigkeit des kreativen und/oder wissenschaftlich-analytischen Arbeitens unter Zeitdruck erprobt werden. [2]Das Ergebnis ist die Anfertigung eines Entwurfs oder eines Plans/einer Planung zu einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabe in konzeptioneller Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung der studienfachbezogenen Aspekte. [3]Die Bearbeitungszeit eines Tagesstegreifs beträgt 24 Stunden, die Bearbeitungszeit eines Wochenstegreifs sieben Tage.

Studienarbeiten
[1]Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. [2]Der Bearbeitungsumfang wird in der Anlage (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt. [3]Das Thema einer Projektarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor der beteiligten Fakultäten und Hochschulen vorgeschlagen werden. [4]Mit Genehmigung des nach § 3 zuständigen Organs kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor vorgeschlagen werden, die oder der nicht Mitglied der beteiligten Fakultät ist. [5]Gegebenfalls kann das nach § 3 zuständige Organ eine Liste beschließen, die die Erstprüferschaft einschränkt. [6]Das Thema der Projektarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. [7]Die Ausgabe des Themas erfolgt über das nach § 3 zuständige Organ oder die vom nach § 3 zuständigen Organ beauftragten Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. [8]Die Aufgabenstellung und ein Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. [9]Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Prüfenden betreut. [10]Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Studienarbeit beträgt sechs Monate. [11]Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. [12]Die Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. [13]Bei der Bewertung kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. [14]Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe zu bewerten.

Theaterpraktische Präsentation
[1]Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. [2]Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Übungen
[1]Eine Übung als Prüfungsleistung wird unter Aufsicht während einer festgesetzten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplans durchgeführt. [2]Zum Bestehen muss ein bestimmter Anteil der Übungsaufgaben gemäß der entsprechenden der Vorgabe der beziehungsweise des Lehrenden gelöst werden.

Unterrichtsgestaltung
[1]Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbstständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule oder in einem inklusiven Setting. [2]Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin beziehungsweise einem Mentor sowie vom Seminarleiter beziehungsweise von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.

Vortrag
[1]In einem Vortrag soll der/die zu Prüfende nachweisen, dass er/sie wissenschaftliche Sachverhalt kurz und präzise darstellen kann und die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich kritischen Diskussion seinen Standpunkt zu verteidigen. [2]Um eine objektive Bewertung zu gewährleisten, muss der/die zu Prüfende ein Manuskript des Vortrages vor dem mündlichen Vortrag bei der für den betreffenden Kurs verantwortlichen Dozentin oder dem Dozenten abgeben.

Zeichnerische Darstellung
[1]Zeichnerische Darstellungen erläutern, klären und präsentieren die entwerferische sowie planerische Arbeit. [2]Sie werden je nach Aufgabenstellung und Themenschwerpunkt in verschiedenen Maßstäben und Techniken erstellt.

Zusammengesetzte Prüfungsleistung

[1]Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung besteht aus bis zu fünf Teilen. [2]Die Teile können z. B. eine Klausur, eine mündliche Prüfung, ein Praktikum oder eine Hausarbeit sein.

Anlage 2.2.: Glossar der Prüfungsleistungen

A	Aufsatz
AA	Ausarbeitung
BA	Bachelorarbeit
BÜ	Bestimmungsübungen
DO	Dokumentation
ES	Essay
EX	Experimentelles Seminar
FP	Fachpraktische Prüfung
FS	Fallstudie
HA	Hausarbeit
K	Klausur ohne Antwortwahlverfahren
KA	Klausur mit Antwortwahlverfahren
KO	Kolloquium
KP	Künstlerische Präsentation
KU	Kurzarbeit
KW	künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation
LÜ	Laborübungen
MA	Masterarbeit
ME	Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe
ML	Master-Kolloquium
MO	Modelle
MP	mündliche Prüfung
MU	Musikpraktische Präsentation
MK	Musikpädagogisch-praktische Präsentation
P	Projektarbeit
PD	Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit
PF	Portfolio
PK	Pädagogisch orientiertes Konzert
PR	Präsentation
PW	Planwerk
R	Referat
SA	Seminararbeit
SG	Stegreif
SM	Seminarleistung
ST	Studienarbeiten
TP	Theaterpraktische Präsentation
U	Unterrichtsgestaltung
uK	unbenotete Klausur
uKA	unbenotete Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren
Ü	Übungen
V	Vortrag
ZD	Zeichnerische Darstellung
ZP	Zusammengesetzte Prüfungsleistungen

Anlage 3: Ergänzende Regelungen

Anlage 3.1.: Melde- und Prüfungszeiträume

[1]Das nach § 3 zuständige Organ legt die Variante für diesen Studiengang bzw. für die Fächer dieses Studiengangs fest. [2]Es ist zwischen Variante 1 (ein Melde-/ ein Prüfungszeitraum) und Variante 2 (zwei Melde-/ zwei Prüfungszeiträume) zu entscheiden.

[3]Variante 1	Meldezeitraum im Wintersemester:	15.11. – 30.11.
	Prüfungszeitraum im Wintersemester:	15.12. – 14.04.
	Meldezeitraum im Sommersemester:	15.05. – 31.05.
	Prüfungszeitraum im Sommersemester:	15.06. – 14.10.

[4]In der Zeit vom 15.10. – 14.11. für das Wintersemester und in der Zeit vom 15.04. – 14.05. für das Sommersemester sollen keine Prüfungen stattfinden.

[5]Variante 2	Meldezeitraum I im Wintersemester:	15.11. – 30.11.
	Prüfungszeitraum I im Wintersemester:	15.12. – 28.02.
	Meldezeitraum II im Wintersemester:	16.03. – 23.03.
	Prüfungszeitraum II im Wintersemester:	24.03. – 14.04.
	Meldezeitraum I im Sommersemester:	15.05. – 31.05.
	Prüfungszeitraum I im Sommersemester:	15.06. – 31.08.
	Meldezeitraum II im Sommersemester	16.09. – 23.09.
	Prüfungszeitraum II im Sommersemester	24.09. – 14.10.

[6]In den Zeiten vom 15.10. – 14.11. und vom 01.03. – 15.03. für das Wintersemester sowie in den Zeiten 15.04. – 14.05. und 01.09. – 15.09. für das Sommersemester sollen keine Prüfungen stattfinden. [7]Bachelorarbeiten sowie Projekt- und Studienarbeiten können außerhalb der gem. Anlage 3.1 geregelten Zeiträume angemeldet werden. [8]Zu beachten ist, dass innerhalb eines Studiengangs für fachfremde Module (Lehrexporte) abweichende Melde- und Prüfungszeiträume gelten können.
[9]Für die gemäß Anlage 3.3 zur Prüfungsordnung aufgeführten Prüfungsformen soll eine Anmeldung im ersten Meldezeitraum beider Varianten erfolgen.

Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen

Die Noteneingabe durch die Prüfenden hat in Abhängigkeit zu in Anlage 3.1. gewählten Varianten für:
Variante 1:

- bis zum 15.04. für das Wintersemester,
- bis zum 15.10. für das Sommersemester

Variante 2:

- bis zum 01.09. (erster Prüfungszeitraum) /15.10. (zweiter Prüfungszeitraum) für das Sommersemester
- bis zum 01.03. (erster Prüfungszeitraum) /15.04 (zweiter Prüfungszeitraum) für das Wintersemester

zu erfolgen.

Anlage 3.3: Anmeldung von Prüfungsformen im ersten Meldezeitraum

– entfällt –